Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2852

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5466/68

Bonn, den 26. April 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Wirtschaftspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rats über das gemeinschaftliche Versandverfahren.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 1. April 1968 dem Herrn Präsidenten des Rats der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung

Schröder

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats über das gemeinschaftliche Versandverfahren

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere auf Artikel 235,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

gestützt auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

gestützt auf die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Grundlage der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist eine Zollunion, deren Errichtung im wesentlichen in Titel I Kapitel 1 des Vertrages geregelt ist.

Dieses Kapitel des Vertrages enthält zusammenhängende und genaue Vorschriften, insbesondere über die Abschaffung der Zölle unter den Mitgliedstaaten, die Aufstellung und schrittweise Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs sowie die Änderungen und Aussetzungen seiner Zölle. Wenn auch in Artikel 27 dieses Kapitels bestimmt ist, daß die Mitgliedstaaten vor Ende der ersten Stufe, soweit erforderlich, eine Angleichung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Zollwesens vornehmen, so wird in diesem Kapitel den Gemeinschaftsorganen jedoch keine Ermächtigung erteilt, in dieser Sache zwingende Bestimmungen vorzuschreiben; mit den gemeinschaftlichen zollrechtlichen Regelungen läßt sich nicht zwangsläufig vermeiden, daß für die Beförderung von Waren, die zollrechtlichen, steuerrechtlichen oder anderen Maßnahmen unterliegen, die Inanspruchnahme aufeinanderfolgender nationaler Zollverfahren erforderlich ist; eine gründliche Prüfung mit den Mitgliedstaaten hat die Notwendigkeit ergeben, mit einer Verordnung ein gemeinschaftliches Versandverfahren zu schaffen.

Dank der Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens (im folgenden: gemeinschaftliches Versandverfahren) können Waren in diesem Verfahren zwischen zwei Orten des Gebietes der Gemeinschaft befördert werden. Damit werden die Beförderungen innerhalb dieses Gebietes erleichtert und vor allem die Förmlichkeiten bei der Überschreitung der Binnengrenzen vereinfacht.

Im gemeinschaftlichen Versandverfahren können aus dritten Ländern eingeführte Waren vom Ort der Verbringung in die Gemeinschaft bis zum Bestimmungsort oder, im Falle der Durchfuhr, bis zur Ausgangszollstelle befördert werden, ohne daß beim Übergang von einem Mitgliedstaat in einen anderen erneut Zollförmlichkeiten zu erfüllen sind.

Die Erleichterungen, die von dem neuen Verfahren zu erwarten sind, werden die Warenbewegungen flüssiger machen; diese Erleichterungen werden einen Anreiz bieten, die Abfertigung der Ware zum freien Verkehr in der Nähe des Verbrauchsortes anstatt an der Außengrenze vorzunehmen. Dies wird eine rationellere Nutzung der Infrastrukturen an den Einfuhrorten sowie eine bessere Verteilung der Zollbeamten auf das gesamte Gebiet ermöglichen. Das gemeinschaftliche Versandverfahren ist aus diesen Gründen auch als Maßnahme zur Vermeidung von Verlagerungen von Zolleinnahmen anzusehen.

Für den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten ist die grundsätzlich für den 1. Juli 1968 vorgesehene Beseitigung der Zölle, der mengenmäßigen Beschränkungen und der anderen Maßnahmen gleicher Wirkung nicht ausreichend, um sicherzustellen, daß die Gemeinschaftswaren innerhalb der Gemeinschaft unter den gleichen Bedingungen wie innerhalb eines Mitgliedstaates befördert werden können, da die Steuerverfahren und mehrere andere Regelungen, die auf den in Artikel 36 des Vertrages genannten Gebieten gelten, ihren nationalen Charakter vorübergehend noch beibehalten.

Das für Gemeinschaftswaren geltende gemeinschaftliche Versandverfahren bietet während einer Anlaufzeit zumindest die gleichen Vergünstigungen, wie sie für den Warenverkehr mit Drittlandswaren gelten. Jedoch sieht dieses Verfahren die Möglichkeit vor, die Durchführungsbestimmungen abzuändern und später zu vereinfachen. Damit wird im Maße der Annäherung der nationalen Regelung die völlige Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft verwirklicht.

Insbesondere ist vorzusehen, daß der gemeinschaftliche Versandschein zur Erledigung der Ausfuhrförmlichkeiten im Ausfuhrmitgliedstaat von nun an verwendet werden kann und ab 1. Januar 1970 verwendet werden muß.

Im Interesse der Benutzer dieses Verfahrens, und um die Aufgabe der Verwaltung, die mit der Überwachung der Warenbewegungen betraut ist, so wenig wie möglich zu erschweren, ist zu vermeiden, daß mehrere Verwaltungsverfahren sich überschneiden. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, daß das gemeinschaftliche Versandverfahren in allen Fällen gilt, in denen der Austausch bestimmter Waren eine Überwachung ihrer Verwendung oder ihrer Bestimmung erforderlich macht.

Mit dem gemeinschaftlichen Versandverfahren soll die Gesamtheit der Warenbewegungen in der Gemeinschaft erfaßt werden. Mit der Einführung dieses Verfahrens werden dennoch nicht die Verfahren beseitigt, die ähnliche Wirkungen haben und deren Aufrechterhaltung sich als notwendig oder nützlich erwiesen hat.

Um die Verwaltungsförmlichkeiten zu vereinfachen, dient das gemeinschaftliche Versandverfahren für die Statistik der Warenbewegungen, die in diesem Verfahren durchgeführt werden. Die Statistiken behalten dadurch ihren Wert und bleiben vollständig. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, daß die verwaltungsmäßige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sichergestellt ist, und daß die Versandscheine die erforderlichen Angaben enthalten.

Die einheitliche Anwendung dieser Verordnung ist sicherzustellen. Es ist daher erforderlich, ein gemeinschaftliches Verfahren vorzusehen, um die Tragweite der einzelnen Vorschriften genauer zu bestimmen und um die Anwendungsmaßnahmen in angemessenen Fristen zu beschließen. Es ist daher die Schaffung eines Ausschusses für das gemeinschaftliche Versandverfahren notwendig, um eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission auf diesem Gebiet zu erzielen.

Der Vertrag hat die hierzu erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

1. Auf die Beförderung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Waren zwischen zwei Orten des Gebietes der Gemeinschaft ist ohne Rücksicht auf das Beförderungsmittel ein gemeinschaftliches Versandverfahren anzuwenden, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen Ausnahmen zugelassen sind.

2. Waren, die nicht die Voraussetzungen der Artikel 9 und 10 des Vertrages erfüllen, werden im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert.

3. Waren, die die Voraussetzungen der Artikel 9 und 10 des Vertrages erfüllen, aber zollrechtlichen, steuerlichen, wirtschaftlichen, statistischen oder Regelungen des Warenverkehrs unterliegen, werden im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert.

4. Zur Anwendung der Vorschriften des Vertrages über den freien Warenverkehr sind die Waren als Gemeinschaftswaren anzusehen, die über eine Binnengrenze in das Gebiet eines Mitgliedstaates verbracht werden, es sei denn, daß für diese Waren ein externes gemeinschaftliches Versandpapier vorgelegt wird. Die Artikel 2 Absatz 2, 7 Absatz 3, 8 Absatz 2, 44 Absatz 1, 45 Absatz 1, 47 Absatz 2, 48 Absatz 2 und 49 Absatz 2 bleiben unberührt.

Artikel 2

1. Abweichend von Artikel 1 ist das gemeinschaftliche Versandverfahren nicht für die Beförderung von Waren im Rahmen eines Verfahrens der vorübergehenden Einfuhr anwendbar.

2. Werden Waren im Rahmen eines internationalen Verfahrens der vorübergehenden Einfuhr befördert, so sind die Vergünstigungen nach den Vertragsbestimmungen über den freien Warenverkehr nur zu gewähren, wenn ein internes gemeinschaftliches Versandpapier zum Nachweis für den Gemeinschaftscharakter der Waren vorgelegt wird.

Diese Waren können indessen auch ohne Vorlage eines internen Versandscheines als Gemeinschaftswaren angesehen werden, wenn die Voraussetzungen, die nach dem in Artikel 57 vorgesehenen Verfahren bestimmt werden, dies zulassen.

Artikel 3

1. Abweichend von Artikel 1 kann jeder Mitgliedstaat für die Warenbeförderung auf seinem Gebiet oder bei der Beförderung auf dem Seeweg von einem zu einem anderen inländischen Hafen an Stelle des internen oder des externen gemeinschaftlichen Versandverfahrens ein einzelstaatliches Verfahren vorsehen.

2. Macht ein Mitgliedstaat von der Möglichkeit nach Absatz 1 Gebrauch, so hat er dafür zu sorgen, daß die Durchführung gemeinschaftlicher Regelungen gewährleistet ist, denen die Waren unterliegen.

3. Im Sinne von Absatz 1 gilt das Gebiet der Wirtschaftsunion der Benelux-Staaten als Gebiet eines Mitgliedstaates.

Artikel 4

1. Soll bei der Weiterbeförderung von Waren, die nach Artikel 2 Absatz 1 oder nach Artikel 3 in einem einzelstaatlichen Verfahren befördert werden, eine Binnengrenze überschritten werden, so müssen die Waren zum gemeinschaftlichen Versandverfahren abgefertigt werden, bevor sie in das Gebiet eines zweiten Mitgliedstaates verbracht werden.

2. Die Voraussetzungen, nach denen Absatz 1 nicht auf Waren angewendet zu werden braucht, die zu einem Verfahren der vorübergehenden Einfuhr abgefertigt worden sind, werden nach dem in Artikel 57 vorgesehenen Verfahren bestimmt.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten können durch zweiseitige Vereinbarungen den Grenzverkehr abweichend von Artikel 1 regeln.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten können im Rahmen der Verordnung über das gemeinschaftliche Versandverfahren durch zweiseitige Vereinbarungen das Verfahren für bestimmte Verkehre vereinfachen, wenn die Durchführung gemeinschaftlicher Regelungen des Warenverkehrs gewährleistet ist.

Diese Vereinbarungen sind vor ihrem Abschluß der Kommission und den andern Mitgliedstaaten mitzuteilen.

Artikel 7

1. Abweichend von Artikel 1 findet das gemeinschaftliche Versandverfahren keine Anwendung auf die Warenbeförderung im Verfahren des internationalen Straßengüter- oder Eisenbahnverkehrs oder des Schiffsgüterverkehrs auf Grund des Rheinmanifestes, sofern diese Beförderungen ihren Ausgangs- oder Bestimmungsort außerhalb des Gebietes der Gemeinschaft haben.

Im Sinne dieser Vorschrift gelten Warenbeförderungen mit der Eisenbahn im Gebiet eines Mitgliedstaates, dessen Zollverwaltung auf Grund einer Vereinbarung mit der nationalen Eisenbahn auf die Zollkontrolle verzichtet hat, als Beförderungen im TIF-Verfahren (Verfahren auf Grund einer Internationalen Zollanmeldung für den Eisenbahnverkehr.)

2. Bis zum 30. Juni 1969 können Waren in Verfahren auf Grund des Carnet TIR selbst dann befördert werden, wenn die Beförderungen innerhalb des Gebietes der Gemeinschaft begonnen haben oder enden sollen.

3. Auf die Waren, die in einem Verfahren nach Absatz 1 befördert werden, können die Vergünstigungen nach den Vertragsbestimmungen über den freien Warenverkehr nur gewährt werden, wenn neben den Papieren des benutzten Verfahrens ein internes gemeinschaftliches Versandpapier (Vordruck T 2) als Nachweis für den Gemeinschaftscharakter der Waren vorgelegt wird.

Das unter diesen Bedingungen verwendete gemeinschaftliche Versandpapier ist am oberen Rand des Vordrucks mit dem Vermerk „TIR" oder „TIF" oder „Rheinmanifest" sowie mit dem Ausstellungsdatum und der Nummer des Papiers zu versehen, das für die Warenbeförderung benutzt worden ist.

Artikel 8

1. Besteht zwischen der Gemeinschaft und einem Drittland kein Abkommen, das die Anwendung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens für die Durchfuhr von Waren ermöglicht, die zwischen zwei Orten des Gebietes der Gemeinschaft befördert werden, so wird das gemeinschaftliche Versandverfahren auf Warenbeförderungen, die das Gebiet dieses Drittlandes berühren, nur angewandt, wenn die Durchfuhr durch dieses Land auf Grund eines einzigen in einem Mitgliedstaat ausgestellten Beförderungspapiers erfolgt; für die Dauer der Durchfuhr durch das Drittland gilt das gemeinschaftliche Versandverfahren nicht.

2. Im Falle des Absatzes 1 gilt Artikel 7 Absätze 1 und 3 für Warenbeförderungen, die das Gebiet eines Drittlandes berühren, selbst wenn sie innerhalb der Gemeinschaft begonnen haben oder enden sollen.

Artikel 9

Können nach dieser Verordnung für Waren die Vergünstigungen nach den Vertragsbestimmungen über den freien Warenverkehr nur bei Vorlage eines internen gemeinschaftlichen Versandpapiers gewährt werden, das als Nachweis für den Gemeinschaftscharakter der Waren dient, so können die zuständigen Behörden des Abgangsmitgliedstaates dieses Papier nachträglich ausstellen, wenn dies infolge eines Irrtums oder eines unverschuldeten Versehens nicht rechtzeitig hat geschehen können.

Artikel 10

Ist die Beförderung bestimmter Waren im Versandverfahren durch die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates untersagt, die mit dem Gemeinschaftsrecht und insbesondere mit Artikel 36 des Vertrages übereinstimmen, so sind diese Waren auf dem Gebiet dieses Mitgliedstaates vom gemeinschaftlichen Versandverfahren ausgeschlossen.

Artikel 11

Im Sinne dieser Verordnung sind:

a) der „Hauptverpflichtete"

   die Person, die selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter eine Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren unterzeichnet und sich dadurch gegenüber der Zollverwaltung zur ordnungsgemäßen Durchführung des Versandverfahrens verpflichtet;

b) „Beförderungsmittel"

   alle Straßenfahrzeuge, Anhänger, Sattelanhänger, Schiffe, Wasserfahrzeuge, Eisenbahnwaggons oder Luftfahrzeuge sowie Behälter im Sinne des Zollabkommens über Behälter vom 18. Mai 1956;

c) die „Abgangszollstelle"

   die Zollstelle, bei der das Versandverfahren beginnt;

d) die „Grenzübergangsstelle"

   die Eingangszollstelle eines Mitgliedstaates, der nicht der Mitgliedstaat ist, in dem das Versandverfahren beginnt; wird bei einer Warenbeförderung das Gebiet eines Drittlandes berührt, so ist als Grenzübergangsstelle auch die Zollstelle anzusehen, bei der die Ware das Gebiet der Gemeinschaft verläßt (Ausgangszollstelle);

e) die „Bestimmungszollstelle"

die Zollstelle, der die Waren zur Beendigung des Versandverfahrens gestellt werden;

f) die „Binnengrenze"

die gemeinsame Grenze zweier Mitgliedstaaten.

ABSCHNITT II

Externes gemeinschaftliches Versandverfahren

Artikel 12

1. Sollen Waren im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden, so sind sie zu diesem Verfahren mit einem Vordruck nach Muster T 1 (Anlage I dieser Verordnung) anzumelden. Dieser Vordruck ist nach den Artikeln 22 bis 24 auszufüllen.

Die Anmeldung ist in der Sprache des Mitgliedstaates, in dem die Abgangszollstelle liegt, oder in einer von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaates bestimmten Sprache der Gemeinschaft abzufassen. Soweit erforderlich, können die zuständigen Behörden der durch das Versandverfahren betroffenen Mitgliedstaaten die Übersetzung in eine ihrer nationalen Sprachen verlangen.

Die Anmeldung begründet die Verpflichtung des Hauptverpflichteten, die Ware innerhalb der vorgeschriebenen Fristen und unter Beachtung der Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung unversehrt der Bestimmungszollstelle zu gestellen. Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Hauptverpflichtete außerdem, die Bestimungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren in den einzelnen Ländern einzuhalten, deren Gebiet bei der Beförderung berührt wird, insbesondere die Bestimmungen über Fälligkeit und Entrichtung der Zölle und der anderen Abgaben für die beförderten Waren.

2. Die Anmeldung zum externen gemeinschaftlichen Versandverfahren kann auch zusätzliche Angaben neben den in dem Muster vorgesehenen enthalten, wenn ein Mitgliedstaat oder mehrere Mitgliedstaaten das bestimmen.

3. Der Anmeldung zum externen gemeinschaftlichen Versandverfahren ist das Frachtpapier beizufügen.

Die Abgangszollstelle kann jedoch, soweit erforderlich, den Anmelder von der Vorlage dieses Papiers bei der Anmeldung befreien. Das Frachtpapier muß aber während der Beförderung den Zollstellen auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden können. Stammen die Waren im Abgangsmitgliedstaat aus einem besonderen Zollverfahren, so muß in der Anmeldung zum externen gemeinschaftlichen Versandverfahren auf dieses Verfahren und auf die entsprechenden Zollpapiere hingewiesen werden, wenn nicht diese Zollpapiere der Anmeldung beigefügt sind.

Artikel 13

1. Die Anmeldung zum externen gemeinschaftlichen Versandverfahren ist von dem Hauptverpflichteten oder dessen befugtem Vertreter zu unterzeichnen. Als Hauptverpflichteter kann handeln:

a) der Ausführer

b) der Empfänger

c) der Absender

d) der Beförderer

e) jede Person, die berechtigt ist, Zollförmlichkeiten für andere wahrzunehmen.

2. Die Anmeldung ist in mindestens drei Ausfertigungen vorzulegen.

3. Einzelaufstellungen oder andere der Anmeldung beigefügte Unterlagen sind Bestandteil der Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren und haben den gleichen rechtlichen Charakter.

Artikel 14

1. Müssen Waren, bevor sie zum externen gemeinschaftlichen Versandverfahren abgefertigt werden können, aus zollrechtlichen und steuerlichen Gründen zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr angemeldet werden, so werden beide Anmeldungen auf einem einzigen Vordruck nach Muster T 1 abgegeben.

Bis zum 31. Dezember 1969 können die einzelnen Mitgliedstaaten daneben auch nationale Vordrucke verwenden lassen.

2. Jeder Mitgliedstaat bestimmt für die Anwendung seiner nationalen Vorschriften, welche Angaben außer den in dem Muster T 1 schon vorgesehenen in die Ausfuhr- oder Wiederausfuhranmeldung aufzunehmen sind; er bestimmt die Zahl der Ausfertigungen.

Artikel 15

1. Der Hauptverpflichtete muß, soweit diese Verordnung nicht etwas anderes bestimmt, Sicherheit für die Zölle und die anderen Abgaben für die beförderten Waren leisten, zu deren Erhebung einer der Mitgliedstaaten, dessen Gebiet bei dem Versandverfahren berührt wird, gegebenenfalls berechtigt wäre.

2. Vorbehaltlich des Artikels 21 besteht die Sicherheitsleistung in einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer dritten natürlichen oder juristischen Person, die in dem Mitgliedstaat ansässig ist, in dem die Sicherheit geleistet wird.

3. Die Sicherheit kann für jedes einzelne Versandverfahren oder allgemein für mehrere Versandverfahren (Gesamtbürgschaft) geleistet werden.

Artikel 16

1. Die natürliche oder juristische dritte Person, welche nach Artikel 15 die Bürgschaft übernimmt,

muß Korrespondenten, welche die Eigenschaft von Mitbürgen besitzen, in den anderen Mitgliedstaaten haben, deren Gebiet berührt wird.

Die Verpflichtungen, die der Hauptbürge und die Korrespondenten zu übernehmen haben, werden nach dem in Artikel 57 vorgesehenen Verfahren bestimmt.

2. Die Anwendung des Absatzes 1 hängt jedoch von einer Entscheidung des Rats ab, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, nachdem er geprüft hat, unter welchen Bedingungen die Mitgliedstaaten in Anwendung von Artikel 35 ihren Anspruch gegen Bürgen wegen fälliger Zölle und anderer Abgaben verwirklichen konnten. Der Rat nimmt diese Prüfung auf Antrag eines Mitgliedstaates vor.

Artikel 17

Ist eine Entscheidung des Rates nach Artikel 16 Absatz 2 nicht ergangen, so sind die Verpflichtungen des Hauptbürgen auf einem Vordruck nach dem als Anlage II zu dieser Verordnung beigefügten Muster abzufassen. Diese Verpflichtungen können auch in anderer Form übernommen werden, wenn die Rechtsvorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten dies erfordern und wenn die Verpflichtungen mit denen übereinstimmen, die in dem Muster aufgeführt sind.

Artikel 18

1. Die Gesamtbürgschaft ist bei einer Zollstelle (Zollstelle der Bürgschaftsleistung) zu leisten.

2. Die Zollstelle der Bürgschaftsleistung legt die Bürgschaftssumme fest, nimmt die Bürgschaftserklärung an und bewilligt dem Hauptverpflichteten im Rahmen der Bürgschaftsverpflichtung alle externen gemeinschaftlichen Versandverfahren von jeder beliebigen Zollstelle eines Mitgliedstaates aus durchzuführen. Die Zollstelle der Bürgschaftsleistung kann die Bewilligung widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

In jeder Anmeldung ist auf die Bewilligung hinzuweisen.

Artikel 19

1. Jeder Mitgliedstaat übermittelt den anderen Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der Personen, die eine Bewilligung erhalten haben und bezeichnet dabei neben der Bürgschaftssumme die natürliche oder juristische Person, die eine Bürgschaft übernommen hat. Das gleiche gilt für den Widerruf einer Bewilligung.

2. Auf Antrag erhält jede Person, der eine Bewilligung erteilt ist, unter den von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten festgesetzten Bedingungen in einer oder mehreren Ausfertigungen eine Bürgschaftsbescheinigung nach dem Muster der Anlage III zu dieser Verordnung.

Artikel 20

1. Ist die Sicherheit nur für ein einzelnes Versandverfahren zu leisten, so ist sie bei der Abgangszollstelle zu erbringen.

2. Die Einzelsicherheit kann je Anmeldung auf einen Pauschalbetrag von 2500 RE bemessen werden. Reicht diese Summe offensichtlich nicht aus, um die Zahlung nach Artikel 15 Absatz 1 zu gewährleisten, so ist eine höhere Sicherheit bei der Abgangszollstelle zu leisten.

Artikel 21

Die Einzelsicherheit kann bei der Abgangszollstelle bar hinterlegt werden. In diesem Falle muß sie bei jeder Grenzübergangsstelle erneuert werden. Die zuständigen einzelstaatlichen Behörden setzen die Höhe dieser Sicherheit fest.

Artikel 22

1. Dasselbe Beförderungsmittel kann verwendet werden, um Waren bei mehreren Abgangszollstellen zu laden oder bei mehreren Bestimmungszollstellen zu entladen.

2. Eine Versandanmeldung kann nur für Waren vorgelegt werden, die auf demselben Beförderungsmittel verladen sind oder verladen werden sollen.

Mehrere Eisenbahnwaggons, ein Lastwagen mit Anhänger, eine Zugmaschine mit Sattelanhänger, Schiffe, die eine Einheit bilden, sowie die auf diesen Beförderungsmitteln geladenen Behälter gelten als ein einziges Beförderungsmittel, sofern mit ihnen Waren befördert werden, die zusammen versandt werden.

3. In einer Anmeldung können nur Waren erfaßt werden, die derselben Abgangszollstelle gestellt und derselben Bestimmungszollstelle überwiesen werden. Werden bei mehreren Abgangszollstellen Waren eingeladen, so ist bei jeder dieser Abgangszollstellen mindestens eine Anmeldung abzugeben. Sollen die Waren auf einem Beförderungsmittel an mehrere Bestimmungszollstellen überwiesen werden, so ist für jede dieser Bestimmungszollstellen mindestens eine Anmeldung abzugeben.

Artikel 23

Die Abgangszollstelle, der die Ladung zur Zollbehandlung gestellt wird, trägt die Versandanmeldung ein. Sie behält die Erstausfertigung und händigt die anderen Ausfertigungen dem Anmelder aus, nachdem sie die Frist festgesetzt hat, innerhalb derer die Beförderung durchgeführt werden muß und nachdem sie gegebenenfalls Zollverschlüsse angebracht hat. Sie versieht die Anmeldung mit einem entsprechenden Vermerk.

Artikel 24

Werden Waren bei einer Zwischenzollstelle geoder entladen, so sind dieser Zollstelle die Papiere

vorzulegen, die dem Anmelder von den Abgangszollstellen übergeben worden sind.

Artikel 25

1. Die in einem Versandschein erfaßten Waren können unter zollamtlicher Aufsicht auf ein anderes Beförderungsmittel umgeladen werden, ohne daß ein neuer Versandschein auszustellen ist. Die Zollstelle vermerkt die Umladung in den Ausfertigungen des Versandscheines, die diese Waren begleiten.

2. Abweichend von Absatz 1 kann die örtlich zuständige Zollstelle unter den von ihr bestimmten Voraussetzungen die Umladung ohne zollamtliche Aufsicht zulassen. Die Ausfertigungen des Versandscheines, die diese Waren begleiten, sind dann von dem Beförderer mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; in diesem Fall muß der Beförderer die nächste Grenzübergangsstelle über die Umladung unterrichten, damit diese hierüber einen Vermerk einträgt.

Artikel 26

1. Vorbehaltlich des Absatzes 5 dieses Artikels wird an Fahrzeugen, die von der ersten Abgangszollstelle als verschlußfähig anerkannt worden sind, Raumverschluß angelegt.

2. Unter dem gleichen Vorbehalt wird andernfalls Packstückverschluß angelegt.

3. Als raumverschlußfähig gelten Beförderungsmittel, bei denen Zollverschlüsse einfach und wirksam angebracht werden können; die so gebaut sind, daß die beförderten Waren ohne sichtbare Spuren des Einbruchs oder ohne Verletzung der Zollverschlüsse nicht erreicht werden können; die keinen Raum besitzen, in dem Waren versteckt werden können; die so eingerichtet sind, daß die beförderten Waren zur Zollbeschau leicht zugänglich sind.

4. Die Beförderungsmittel, die bereits im Rahmen anderer Zollbestimmungen als verschlußfähig anerkannt sind, werden ohne weiteres zum Raumverschluß zugelassen.

5. Die mit der Kontrolle der Ladung befaßte Zollstelle kann auf Zollverschluß verzichten. In diesem Falle müssen die Anmeldung oder die Begleitpapiere eine für die Nämlichkeitsfeststellung ausreichende Beschreibung enthalten; andere gegebenenfalls getroffene Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung sind zu berücksichtigen.

Artikel 27

1. Die Waren werden mit den dem Beförderer ausgehändigten Ausfertigungen des Versandscheins sowie der etwa beigefügten Papiere befördert.

2. Die Beförderung erfolgt über die im Versandschein bezeichneten Grenzübergangsstellen. Andere Grenzübergangsstellen als die ursprünglich vorgesehenen können benutzt werden, soweit dies gerechtfertigt ist. Im Interesse der Überwachung kann ein Mitgliedstaat die Beförderungsstrecke vorschreiben.

3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die für gemeinschaftliche Versandverfahren zuständigen Zollstellen sowie deren Amtsstunden mit.

Artikel 28

Die Ausfertigungen der Versandscheine und die übrigen Begleitpapiere für das Beförderungsmittel sind in jedem Mitgliedstaat auf Verlangen den Zollstellen vorzulegen. Die Zollstellen können sich von der Unversehrtheit des Zollverschlusses überzeugen. Besteht kein Verdacht einer Unregelmäßigkeit, so werden die Waren nicht beschaut.

Artikel 29

Bei jeder Grenzübergangsstelle wird die Sendung den Zollbehörden vorgeführt; hierbei werden die Versandpapiere, die die Ladung betreffen, den Zollbehörden vorgelegt.

Artikel 30

1. Bei jeder Grenzübergangsstelle ist ein Grenzübergangsschein abzugeben. Der Grenzübergangsschein wird einem Heft mit abtrennbaren Blättern nach dem Muster der Anlage IV zu dieser Verordnung entnommen.

2. Besteht kein Verdacht einer Unregelmäßigkeit, so führen die Grenzübergangsstellen der einzelnen Mitgliedstaaten keine Beschau durch.

Artikel 31

Die Bestimmungszollstelle sendet an die Abgangszollstelle eine der ihr vorgelegten Ausfertigungen des Versandscheines sowie die beigefügten Unterlagen zurück. Sie vermerkt darauf das Eingangsdatum, das Prüfungsergebnis und die Erledigung. Die andere Ausfertigung verbleibt bei der Bestimmungszollstelle.

Artikel 32

1. Der Sicherungsgeber ist von seinen Verpflichtungen gegenüber den Mitgliedstaaten, deren Gebiet bei der Beförderung berührt wurde, entlastet, wenn das bei der Abgangszollstelle verbliebene Erststück des Versandscheins ordnungsgemäß erledigt ist.

2. Sind Waren durch höhere Gewalt oder zufällige Ereignisse untergegangen, so wird der Hauptverpflichtete von den zuständigen Zollbehörden von der Zahlung der Zölle und der anderen Abgaben befreit.

Das gleiche gilt, wenn Warenmengen fehlen und dies auf natürliche Ursachen zurückzuführen ist.

Artikel 33

1. Der Hauptverpflichtete kann die Beförderung bei einer anderen als der in dem Versandschein angegebenen Bestimmungszollstelle beenden. In diesem Falle ist diese Zollstelle Bestimmungszollstelle. Sie erledigt den Versandschein.

2. Erfolgt die Beförderung entsprechend Artikel 27 Absatz 2 über eine andere als die in dem Versandschein angegebene Grenzübergangsstelle, so übersendet diese Zollstelle unverzüglich den Grenzübergangsschein der ursprünglich vorgesehenen Grenzübergangsstelle.

Artikel 34

1. Bei unbeabsichtgter Verletzung des Raumverschlusses während der Beförderung ist auf Veranlassung des Beförderers unverzüglich ein Feststellungsprotokoll von einer Zollstelle oder einer anderen hierzu befugten Behörde des Landes, in dem das Beförderungsmittel sich befindet, aufzunehmen. Gegebenenfalls werden neue Verschlüsse an das Beförderungsmittel angelegt.

2. Bei Unfällen, die eine Umladung auf ein anderes Beförderungsmittel erfordern, wird Artikel 25 angewandt. Die Umladung kann auch unter Aufsicht der anderen in Absatz 1 dieses Artikels genannten Behörden erfolgen.

3. Erfordert unmittelbar drohende Gefahr die völlige oder teilweise Entladung, so kann der Beförderer auf eigene Verantwortung handeln, ohne das Eingreifen der in Absatz 1 genannten Behörden abzuwarten. Er vermerkt dies in dem Versandschein und benachrichtigt unverzüglich diese Behörden, damit sie ein Feststellungsprotokoll aufnehmen und gegebenenfalls neue Verschlüsse anlegen.

4. Wenn der Beförderer wegen Unfalls oder anderer Zwischenfälle während der Beförderung nicht in der Lage ist, die Fristen nach Artikel 23 einzuhalten, hat er vor Fristablauf die in Absatz 1 genannten Behörden zu benachrichtigen. Diese Behörden vermerken dies in dem (den) Versandschein (en).

Artikel 35

1. Wird festgestellt, daß im Verlauf oder anläßlich eines gemeinschaftlichen Versandverfahrens Verstöße in einem bestimmten Mitgliedstaat begangen wurden, so werden, unbeschadet der Strafverfolgung, die Zölle und die anderen fälligen Abgaben in dem Mitgliedstaat, in dem der Verstoß begangen wurde, nach dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erhoben.

2. Steht der Ort des Verstoßes nicht fest, so gilt der Verstoß als begangen,

a) wenn er während des Versandverfahrens bei einer Grenzübergangsstelle festgestellt wird: in dem Mitgliedstaat, den die Waren gerade verlassen haben;

b) wenn er während des Versandverfahrens auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates an anderer Stelle als der Grenzübergangsstelle festgestellt wird: in dem Mitgliedstaat, in dem der Verstoß festgestellt wurde;

c) wenn die Sendung nicht der Bestimmungszollstelle gestellt wird: in dem Mitgliedstaat, in den das Beförderungsmittel zuletzt nachweislich auf Grund des der Grenzübergangsstelle vorgelegten Grenzübergangsscheines gelangt ist;

d) wenn er nach Durchführung des Versandverfahrens festgestellt wird: in dem Mitgliedstaat, in dem der Verstoß festgestellt wurde.

Artikel 36

1. Versandscheine und Nämlichkeitszeichen, die von den Zollbehörden eines Mitgliedstaates ordnungsgemäß ausgestellt oder angebracht worden sind, haben in den anderen Mitgliedstaaten die gleiche rechtliche Wirkung wie die ihrer eigenen Dienststellen.

2. Feststellungen der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates bei Prüfungen im Versandverfahren haben in den anderen Mitgliedstaaten die gleiche Beweiskraft wie die Feststellungen ihrer eigenen Behörden.

Artikel 37

Soweit erforderlich, unterrichten sich die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten gegenseitig über Feststellungen, Dokumente, Berichte, Protokolle und alle Auskünfte hinsichtlich der Beförderungen im gemeinschaftlichen Versandverfahren, sowie über Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen dieses Verfahren.

ABSCHNITT III

Internes gemeinschaftliches Versandverfahren

Artikel 38

Für das interne gemeinschaftliche Versandverfahren gilt Abschnitt II, soweit nicht in den Artikeln 39 bis 41 etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 39

Sollen Waren im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden, so sind sie mit einem Vordruck nach Muster T 2 (Anlage V zu dieser Verordnung) anzumelden.

Artikel 40

Eine Sicherheit ist für den Teil der Beförderung zwischen der Abgangszollstelle und der Grenzüber-

gangsstelle nur dann zu leisten, wenn die Vorschriften des Mitgliedstaates, in dem die Abgangszollstelle liegt, das vorsehen.

Artikel 41

1. Waren, für die die Ausfuhrförmlichkeiten bei einer Grenzzollstelle des Ausfuhrmitgliedstaates erfüllt worden sind, brauchen bei dieser Zollstelle nicht zum gemeinschaftlichen Versandverfahren abgefertigt zu werden, wenn die Waren keinen gemeinschaftlichen Maßnahmen zur Überwachung ihrer Verwendung oder ihrer Bestimmung unterliegen.

In diesem Falle können die Angaben auf dem Versandschein nach Muster T 2 sich auf diejenigen beschränken, die nach den Vorschriften des Abgangsmitgliedstaates für die Ausfuhr erforderlich sind.

2. Die Zollstelle, die die Ausfuhr überwacht, händigt dem Ausführer die Ausfertigungen des Versandscheines nach Muster T 2 aus, die nicht für die Ausfuhr benötigt werden. Die Zollstelle versieht eine Ausfertigung mit einem Vermerk. Die Ausfertigungen sind bei der Eingangszollstelle des Nachbarmitgliedstaates abzugeben.

In diesem Fall kann ein internes gemeinschaftliches Versandverfahren bei dieser Zollstelle beginnen, die als Ausgangszollstelle anzusehen ist.

3. Bis zum 31. Dezember 1969 braucht der Vordruck T 2 im Abgangsstaat nicht verwendet zu werden, wenn die Waren bei der Eingangszollstelle des Nachbarmitgliedstaates zum freien Verkehr abgefertigt werden sollen. In diesem Fall tritt an die Stelle des in Absatz 2 vorgesehenen Papiers eine Ausfertigung des von der Zollstelle mit einem Vermerk versehenen einzelstaatlichen Ausfuhrpapiers.

ABSCHNITT IV

Sonderbestimmungen für Warenbeförderungen im Schienenverkehr

Artikel 42

Die Eisenbahnen der Mitgliedstaaten sind von der Sicherheitsleistung nach Artikel 15 befreit.

Artikel 43

1. Die Artikel 27 Absatz 2, 29 und 30 sind auf Warenbeförderungen im Schienenverkehr nicht anzuwenden.

2. Im Falle des Artikels 35 Absatz 2 Unterabsatz 3 ersetzen die Bucheintragungen der Eisenbahnen die Grenzscheine.

ABSCHNITT V

Sonderbestimmungen für Warenbeförderungen im Seeverkehr

Artikel 44

1. Abweichend von Artikel 1 dieser Verordnung ist

a) das externe gemeinschaftliche Versandverfahren für Warenbeförderungen im Seeverkehr nicht zwingend vorgeschrieben;

b) das interne gemeinschaftliche Versandverfahren für diese Beförderungen nicht zwingend vorgeschrieben, wenn die Waren gemeinschaftlichen Maßnahmen unterliegen, die eine Überwachung ihrer Verwendung oder Bestimmung erfordern. Für Waren, die danach nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden, können die Vergünstigungen nach den Vertragsbestimmungen über den freien Warenverkehr nur gewährt werden, wenn der Gemeinschaftscharakter der Waren durch ein internes gemeinschaftliches Versandpapier (Vordruck T 2) nachgewiesen wird.

2. Werden Waren ganz oder teilweise im Seeverkehr im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert, so ist für diesen Teil der Beförderung Sicherheit nach Artikel 15 nicht zu leisten.

ABSCHNITT VI

Sonderbestimmungen für Warenbeförderungen im Luftverkehr

Artikel 45

1. Abweichend von Artikel 1 dieser Verordnung ist

a) das externe gemeinschaftliche Versandverfahren für Beförderungen im Luftverkehr nicht zwingend vorgeschrieben;

b) das interne gemeinschaftliche Versandverfahren für diese Beförderungen nicht zwingend vorgeschrieben, wenn die Waren gemeinschaftlichen Maßnahmen unterliegen, die eine Überwachung ihrer Verwendung oder Bestimmung erfordern. Für Waren, die danach nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden, können die Vergünstigungen nach den Vertragsbestimmungen über den freien Warenverkehr nur gewährt werden, wenn der Gemeinschaftscharakter der Waren durch ein internes gemeinschaftliches Versandpapier (Vordruck T 2) nachgewiesen wird.

2. Werden Waren ganz oder teilweise im Luftverkehr im gemeinschaftlichen Versandverfahren unter der Verantwortung der Luftfahrtgesellschaften befördert, die in einer von den Mitgliedstaaten gemeinsam aufgestellten Liste genannt sind, die nach dem in Artikel 57 vorgesehenen Verfahren aufge-

stellt wird, so ist für diesen Teil der Beförderung Sicherheit nach Artikel 15 nicht zu leisten.

ABSCHNITT VII

Sonderbestimmungen für Warenbeförderungen im Binnenschiffahrtsverkehr

Artikel 46

1. Für Warenbeförderungen auf dem Rhein und den Rheinwasserstraßen ist Sicherheit nach Artikel 15 nicht zu leisten.

2. Jeder Mitgliedstaat kann bei Warenbeförderungen auf anderen in seinem Hoheitsgebiet gelegenen Wasserstraßen auf die Sicherheitsleistung nach Artikel 15 verzichten. Die Mitgliedstaaten teilen ihre entsprechenden Entscheidungen der Kommission mit; diese unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten.

ABSCHNITT VIII

Sonderbestimmungen für Warenbeförderungen durch Rohrleitungen

Artikel 47

1. Abweichend von Artikel 1 ist das gemeinschaftliche Versandverfahren für Warenbeförderungen durch Rohrleitungen nicht zwingend vorgeschrieben.

2. Für Waren, die danach nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden, können die Vergünstigungen nach den Vertragsbestimmungen über den freien Warenverkehr nur gewährt werden, wenn der Gemeinschaftscharakter der Waren durch ein internes gemeinschaftliches Versandpapier (Vordruck T 2) nachgewiesen wird.

3. Für Warenbeförderungen durch Rohrleitungen ist Sicherheit nach Artikel 15 nicht zu leisten.

ABSCHNITT IX

Sonderbestimmungen für Postsendungen

Artikel 48

1. Abweichend von Artikel 1 ist das gemeinschaftliche Versandverfahren auf Postsendungen (einschließlich Postpakete) nicht anzuwenden.

2. Für die bei einem in der Gemeinschaft gelegenen Postamt abgesandten Waren werden die Vergünstigungen nach den Vertragsbestimmungen über den freien Warenverkehr gewährt, wenn nicht die Umschließungen oder die Begleitpapiere mit einem gelben Aufklebezettel nach dem Muster der Anlage VI zu dieser Verordnung versehen sind. Die zuständigen Behörden des Abgangsmitgliedstaates sind gehalten, den Klebezettel auf den Umschließungen oder Begleitpapieren anzubringen, wenn die Waren die Voraussetzungen der genannten Vertragsbestimmungen nicht erfüllen.

ABSCHNITT X

Sonderbestimmungen für von Reisenden mitgeführte oder in ihrem Reisegepäck enthaltene Waren

Artikel 49

1. Abweichend von Artikel 1 dieser Verordnung ist das gemeinschaftliche Versandverfahren nicht zwingend vorgeschrieben für die Beförderung von Waren, die Reisende mitführen oder die in ihrem Reisegepäck enthalten sind, wenn die Waren weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind.

2. Für Waren bis zu einem Gesamtwert von 200 Rechnungseinheiten, die danach nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden, können die Vergünstigungen nach den Vertragsbestimmungen über den freien Warenverkehr nur gewährt werden, wenn bei der Anmeldung erklärt wird, daß sie die Voraussetzungen dieser Vertragsbestimmungen erfüllen, und kein Zweifel an der Richtigkeit der Erklärung besteht. In den anderen Fällen wird die Vergünstigung nur gewährt, wenn der Gemeinschaftscharakter der Waren durch ein internes gemeinschaftliches Versandpapier (Vordruck T 2) nachgewiesen wird.

ABSCHNITT XI

Statistische Bestimmungen

Artikel 50

Im Falle des gemeinschaftlichen Versandverfahrens dient dieses Verfahren als Grundlage für die statistische Erhebung der Durchfuhr und Ausfuhr.

Artikel 51

1. Die gemeinschaftlichen Versandanmeldungen nach Muster T 1 und T 2 bilden die statistischen Belege für die Warenbeförderungen im gemeinschaftlichen Versandverfahren.

2. Im Falle des Artikels 7 Absatz 1 bilden die entsprechenden Versandpapiere die statistischen Belege; dies gilt jedoch nicht für die gemeinschaftliche Versandanmeldung nach Muster T 2, die gegebenenfalls beigefügt ist.

Im Falle des Artikels 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 trifft jeder Mitgliedstaat Maßnahmen, welche die statistische Erhebung gewährleisten.

3. Werden für ein und dieselbe Warenbeförderung ein nationales Durchfuhrdokument und eine gemeinschaftliche Versandanmeldung nach Muster T 1

oder T 2 ausgestellt, so bildet die gemeinschaftliche Versandanmeldung den statistischen Beleg.

Artikel 52

Zur Erstellung der Durchfuhrstatistik sorgt der Mitgliedstaat der Abgangszollstelle dafür, daß die für die Außenhandelsstatistik zuständige Dienststelle unmittelbar nach der zollrechtlichen Erledigung des Versandverfahrens eine Ausfertigung der gemeinschaftlichen Versandanmeldung erhält, die der Ausfertigung entspricht, welche die Bestimmungszollstelle nach Artikel 31 zurückgesandt hat.

Artikel 53

Zur Erstellung der Ausfuhrstatistik sorgt jeder Mitgliedstaat dafür, daß die zuständige Zollstelle die für die Statistik bestimmte Ausfertigung der Ausfuhr- oder Wiederausfuhranmeldung der für die Außenhandelsstatistik zuständigen Dienststelle unverzüglich übersendet.

Artikel 54

Auf Verlangen der für die Außenhandelsstatistik zuständigen Dienststelle sind der Hauptverpflichtete oder sein bevollmächtigter Vertreter gehalten, alle zur Erstellung der Statistik erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Artikel 55

1. Bis zum 31. Dezember 1960 wird bei jeder Grenzübergangsstelle mit Ausnahme der ersten eine zusätzliche Ausfertigung der gemeinschaftlichen Versandanmeldung hinterlegt. Dies gilt auch für die Bestimmungszollstelle, wenn sie zugleich die Zollstelle ist, bei der die Ware die Gemeinschaft verläßt oder bei der die Waren nach einem Zollverfahren gelagert werden.

2. Die Grenzübergangsstelle übersendet diese Ausfertigung der für die Außenhandelsstatistik zuständigen Dienststelle des Mitgliedstaates, den das Beförderungsmittel gerade verlassen hat. Die hierzu nach dem in Artikel 57 vorgesehenen Verfahren erlassenen Regeln sind zu beachten.

3. Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, daß die Bestimmungszollstelle die für die Statistik bestimmte Ausfertigung ihren für die Außenhandelsstatistik zuständigen Dienststellen alsbald übersendet.

ABSCHNITT XII

Verfahrensvorschriften

Artikel 56

1. Es wird ein aus Vertretern der Mitgliedstaaten bestehender Ausschuß für das gemeinschaftliche Versandverfahren (im folgenden „Ausschuß") unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission eingesetzt.

1. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Der Ausschuß ist zuständig für die Prüfung aller Fragen, die sich bei der Anwendung dieser Verordnung ergeben.

3. In dem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten entsprechend Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an Abstimmungen nicht teil.

4. Der Ausschuß wird durch seinen Vorsitzenden befaßt, und zwar auf dessen eigenen Entschluß oder auf Antrag eines der Mitgliedstaaten.

Artikel 57

1. Die Maßnahmen, die die Kommission für erforderlich hält,

a) um die Tragweite der Vorschriften dieser Verordnung zu bestimmen;

b) um das gemeinschaftliche Versandverfahren den Zielen anzupassen, die sich aus der Anwendung dieses Verfahrens auf gemeinschaftliche Maßnahmen ergeben, die eine Überwachung der Verwendung oder der Bestimmung von Waren erfordern;

c) um die Frist zu verlängern, bei deren Ende die Artikel 7 Absatz 2, 14 Absatz 1, 41 Absatz 3 und Artikel 55 nicht mehr anwendbar sind; die Frist darf nicht über das Doppelte der Frist hinaus verlängert werden, die in den genannten Artikeln erwähnt sind;

d) um die Förmlichkeiten des gemeinschaftlichen Versandverfahrens, insbesondere des internen gemeinschaftlichen Versandverfahrens, zu vermindern und um diese Förmlichkeiten den Erfordernissen bestimmter Waren anzupassen,

werden nach den Absätzen 2 bis 4 erlassen.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der zu prüfenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 12 Stimmen zustande.

3. Die Kommission beschließt die Maßnahmen und sorgt für ihren Vollzug, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist eine Stellungnahme nicht ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Maßnahmen vor.

4. Hat der Rat, der mit qualifizierter Mehrheit entscheidet, nach Ablauf einer Frist von einem Monat keine Maßnahmen beschlossen, so trifft die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen und sorgt für ihren Vollzug.

ABSCHNITT XIII

Schlußbestimmungen

Artikel 58

1. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung.

2. Die Muster der Anlagen können nach dem in Artikel 57 vorgesehenen Verfahren den technischen Erfordernissen sowie den Erfordernissen angepaßt werden, die sich für bestimmte Waren ergeben.

Artikel 59

Diese Verordnung ist nicht auf Warenbeförderungen anwendbar, die vor dem 1. Juli 1968 begonnen haben.

Artikel 60

1. Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

2. Diese Verordnung ist ab 1. Juli 1968 anzuwenden. Die Artikel 15 bis 19 sind unverzüglich anzuwenden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Rats

Der Präsident

Anlage I

T 1 **Versandanmeldung**

Waren, welche die Voraussetzungen der Artikel 9 Abs. 2 und 10 Abs. 1 des Vertrages nicht erfüllen

AUSFERTIGUNG FÜR DIE ABGANGSZOLLSTELLE

1 Bürgschaft

Statistische Eingangsnummer

Abgangszollstelle

2 Begleitdokumente

3 Vorangegangenes Zollverfahren

4 Anzahl Ergänzungsblätter

Für nationale Zwecke

Bescheinigung ausgestellt am

unter Nr.

Für die Anmeldung des Ausführers

10 VERSANDANMELDUNG: Ich, der Unterzeichnete (Name und Adresse) ...

handelnd für Rechnung des (Name und Adresse) ...

verpflichte mich, die unten bezeichneten Waren innerhalb der vorgeschriebenen Frist mit unversehrten Zollbleien bei der Bestimmungszollstelle ... zu gestellen. Ort ..., Tag ...

11 Empfänger (Name und Adresse) ...

Unterschrift (1)

Für nationale statistische Zwecke

25 Bestimmungsland

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

A

31 Benennung der Ware

35 Versendungsland

36 Rohgewicht

37 Preis

Für nationale statistische Zwecke

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

B

31 Benennung der Ware

35 Versendungsland

36 Rohgewicht

37 Preis

Für nationale statistische Zwecke

45 Vorgesehene Grenzübergangstellen (+ Land)				
46 Benutzte Grenzübergangstellen (+ Land)				

50	Ort	Verkehrszweig	Kennzeichnung des Beförderungsmittels	Nationalität / Flagge	51 Letztes Herkunftsland
Eingang in die Gemeinschaft					
Beladung / Umladung					(1) Handschriftlich – Die Unterschrift des Bevollmächtigten muß von der Angabe des Namens in Druckschrift begleitet sein.
Umladung					
Umladung / Entladung					52 Erstes Bestimmungsland
Ausgang aus der Gemeinschaft					

Anlage I

ABGANGSKONTROLLE

Ergebnis der Kontrolle:

Angebrachte Zollbleie:

Gestellungsfrist (letzter Zeitpunkt):

Bemerkungen:

Ort Tag Unterschrift und Stempel

60 UMLADUNGEN UND EREIGNISSE WÄHREND DER BEFÖRDERUNG

SACHVERHALT UND GETROFFENE MASSNAHMEN (1)	SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

(1) Insbesondere sind Name und Anschrift des neuen Beförderers anzugeben

ENDKONTROLLE

Ankunftstag:

Anerkenntnis der Zollbleie:

Bemerkungen:

Ort Tag Unterschrift und Stempel

(Raum, der anderweitig benutzt werden kann)

Anlage II

MUSTER EINER BÜRGSCHAFTSERKLÄRUNG

Der (die) Unterzeichner(in) ....

wohnhaft in ...., Straße .... Nr. ....

....

....

....

leistet hiermit selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber dem belgischen Staat, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande für alle Beträge, die der Hauptverpflichtete wegen Verstößen und Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Warenbeförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren als Haupt- und Nebenforderungen, Kosten und Zuschlägen an Zöllen, Steuern, Abschöpfungen, Gebühren und anderen Verbindlichkeiten — mit Ausnahme von Geldstrafen oder Bußgeldern — den Verwaltungen dieser Staaten schuldet oder schulden wird, und zwar bis zum Höchstbetrag

von ....

Er (sie) verpflichtet (verpflichten) sich, auf erste schriftliche Aufforderung der zuständigen Verwaltung eines der genannten Staaten ohne Aufschub und unter Verzicht auf jede Einrede, gleich aus welchen Gründen, die geforderten Beträge bis zu dem angeführten Höchstbetrag zu zahlen.

Die Verpflichtung ist vom Tage ihrer Unterzeichnung an gültig. Der (die) Unterzeichner(in) sowie der Staat, in dem die Zollstelle der Bürgschaftsleistung liegt, kann (können) diese Verpflichtung jederzeit widerrufen oder ablehnen.

Der Widerruf wird nach Ablauf von 15 Tagen nach Bekanntgabe an den anderen Beteiligten wirksam.

Der (die) Unterzeichner(in) haftet (haften) auch nach Ablauf der Bürgschaftsverpflichtung für alle Beträge aus gemeinschaftlichen Versandverfahren, die im Rahmen dieser Bürgschaftsverpflichtung vor Ablauf der Frist eingeleitet und noch nicht erledigt sind.

Zum Zwecke dieser Bürgschaftsverpflichtung hat (haben) der (die) Unterzeichner(in) seinen (ihren) Sitz (Wohnsitz) in ....
Straße Nr. ...., und benennt (benennen) in den oben bezeichneten Ländern Zustellungsbevollmächtigte:

....

....

....

Er (sie) ist (sind) damit einverstanden, daß am Sitz (Wohnsitz) der Bevollmächtigten ein Gerichtsstand begründet wird.

Der (die) Unterzeichner(in) erkennt (erkennen) ausdrücklich alle Schritte, Benachrichtigungen, Zustellungen und — ganz allgemein — alle Formalitäten oder Verfahrensmaßnahmen, die die vorliegende Bürgschaftsverpflichtung betreffen und gegenüber einem der vorgenannten Zustellungsbevollmächtigten schriftlich durchgeführt worden sind, als für ihn (sie) rechtsverbindlich an.

Der (die) Unterzeichner(in) ist (sind) damit einverstanden, daß der oben erwähnte Höchstbetrag um die von ihm (ihr) (ihnen) auf Grund der Bürgschaft schon gezahlten Beträge nur gemindert wird, wenn Ansprüche auf die Bürgschaft aus

einem gemeinschaftlichen Versandverfahren geltend gemacht worden sind, das 30 Tage vor dem Tag begonnen hat, in dem die vorangegangene(n) Aufforderung(en) von dem (den) Unterzeichner(n)(in)(innen) selbst oder von einem seiner (ihrer) Zustellungsbevollmächtigten angenommen worden ist (sind).

Er (sie) unterwirft (unterwerfen) sich wegen der Folgen dieser Bürgschaftsverpflichtung der Gerichtsbarkeit und den Gesetzen des Landes, das Ansprüche aus der Bürgschaft geltend macht.

Der (die) Unterzeichner(in) verpflichtet (verpflichten) sich, den oben angegebenen Sitz (Wohnsitz) und die genannten Zustellungsbevollmächtigten in den betreffenden Staaten beizubehalten und sie innerhalb dieses Staates nur nach Unterrichtung der Zollstelle der Bürgschaftsleistung zu ändern.

(Ort) ...., den ....

Für eine Bürgschaft in Höhe

von ....
(handschriftliche Eintragung)

Vorderseite **Anlage III**

BÜRGSCHAFTSBESCHEINIGUNG

(Artikel 19 Absatz 2)

Die Firma .... (Name)

.... (Anschrift)

für die Bürgschaft geleistet wird durch

.... (Name)

.... (Anschrift)

bis zu einem Höchstbetrag von ....

hat am ....

eine Bewilligung erhalten, mit der sie auf Grund einer Bürgschaftsleistung gemeinschaftliche Versandverfahren

[1]) in allen Mitgliedstaaten

[1]) in den folgenden ....[2]) Mitgliedstaaten durchführen kann:

....

....

....

....

.............................., den ....

(Stempel, Unterschrift)

N.B. Erlischt die Bürgschaft, so ist diese Bescheinigung unverzüglich der Zollstelle in .... zurückzugeben.

---

[1]) Nichtzutreffendes streichen
[2]) Die Anzahl in Buchstaben angeben

Anlage III

(Fortsetzung Bürgschaftsbescheinigung)

Rückseite

Liste der Personen, die befugt sind, Versandanmeldungen für die Firma zu unterzeichnen, die die Bewilligung erhalten hat

Name	Unterschriftsprobe

Anerkannt:

...., den ....
(Ort)

(Unterschrift der Firma, die die Bewilligung erhalten hat)

N.B. Die unausgenutzte Fläche der Liste ist durch Streichung unbrauchbar zu machen.

Anlage IV

GRENZÜBERGANGSBESCHEINIGUNG

(Artikel 30)

Amtliches Kennzeichen des Fahrzeuges ....

Versandanmeldung		Nur durch die Zollverwaltung auszufüllen
Art und Nummer [1]	Behörde, in der die Anmeldung ausgestellt wurde	Grenzübergangsstelle: .... Zeitpunkt des Grenzübergangs: .... (Ort) den .... Stempel und Unterschrift

[1]) Z. B. Vordruck T 1 oder T 2

Anlage V

T 2 Versandanmeldung

Waren, welche die Voraussetzungen der Artikel 9 Abs. 2 und 10 Abs. 1 des Vertrages erfüllen

AUSFERTIGUNG FÜR DIE ABGANGSZOLLSTELLE

1 Bürgschaft

Statistische Eingangsnummer

Abgangszollstelle

2 Begleitdokumente

3 Vorangegangenes Zollverfahren

4 Anzahl Ergänzungsblätter

Für nationale Zwecke

Bescheinigung ausgestellt am

unter Nr.

Für die Anmeldung des Ausführers

10 VERSANDANMELDUNG: Ich, der Unterzeichnete (Name und Adresse) ____

handelnd für Rechnung des (Name und Adresse) ____

verpflichte mich, die unten bezeichneten Waren innerhalb der vorgeschriebenen Frist mit unversehrten Zollbleien bei der Bestimmungszollstelle ____ zu gestellen. Ort ____, Tag ____

11 Empfänger (Name und Adresse) ____

Unterschrift (1)

Für nationale statistische Zwecke

25 Bestimmungsland

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

A

31 Benennung der Ware

35 Versendungsland

36 Rohgewicht

37 Preis

Für nationale statistische Zwecke

30 Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke

B

31 Benennung der Ware

35 Versendungsland

36 Rohgewicht

37 Preis

Für nationale statistische Zwecke

45 Vorgesehene Grenzübergangstellen (: Land)				
46 Benutzte Grenzübergangstellen (: Land)				

50	Ort	Verkehrszweig		Kennzeichnung des Beförderungsmittels		Nationalität / Flagge	51 Letztes Herkunftsland
Eingang in die Gemeinschaft							
Beladung / Umladung							(1) Handschriftlich – Die Unterschrift des Bevollmächtigten muß von der Angabe des Namens in Druckschrift begleitet sein.
Umladung							
Umladung / Entladung							52 Erstes Bestimmungsland
Ausgang aus der Gemeinschaft							

Anlage V

ABGANGSKONTROLLE

Ergebnis der Kontrolle:

Angebrachte Zollbleie:

Gestellungsfrist (letzter Zeitpunkt):

Bemerkungen:

Ort Tag Unterschrift und Stempel

60 UMLADUNGEN UND EREIGNISSE WÄHREND DER BEFÖRDERUNG

SACHVERHALT UND GETROFFENE MASSNAHMEN (1)	SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

(1) Insbesondere sind Name und Anschrift des neuen Beförderers anzugeben

ENDKONTROLLE

Ankunftstag:

Anerkenntnis der Zollbleie:

Bemerkungen:

Ort Tag Unterschrift und Stempel

(Raum, der anderweitig benutzt werden kann)

Anlage VI

Muster des gelben Aufklebezettels

(Artikel 48)

EG CE

Waren, die nicht die Voraussetzungen der Artikel 9 Absatz 2 und 10 Absatz 1 des EWG-Vertrages erfüllen.

(Artikel 48 der Verordnung über das gemeinschaftliche Versandverfahren)

Begründung

Einleitung

1. Die Zollunion, die am 1. Juli 1968 verwirklicht sein soll, ist vielschichtig.

Sie wird vor allem durch die vollständige Anwendung des gemeinsamen Zolltarifs und bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die keinen Zöllen unterliegen, durch die Anwendung einer einheitlichen Einfuhrregelung gegenüber Drittländern gekennzeichnet sein. Lediglich für eine begrenzte Anzahl von Erzeugnissen wird dieses Ziel erst später verwirklicht werden.

Aufgrund der Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden die Erhebung der Zölle und die Anwendung der Einfuhrverfahren ferner nach gemeinschaftlichen oder harmonisierten Vorschriften erfolgen. Damit wird ein einheitlicher Schutz an den Außengrenzen der Gemeinschaft gewährleistet sein.

Diese Gesamtheit von Zollrechtsmaßnahmen gegenüber Drittländern findet ihr Gegenspiel im Abbau der Zölle, mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung im innergemeinschaftlichen Handel. Abgesehen von einigen Ausnahmen wird dieser Prozeß, den der Vertrag mit dem Begriff „freier Warenverkehr" bezeichnet, am 1. Juli 1968 vollzogen sein.

2. Allerdings bedeutet die Verwirklichung der Zollunion nicht, daß die Waren in der Gemeinschaft künftig unter den gleichen Bedingungen befördert werden können, wie sie für den Warenverkehr innerhalb eines einzelnen Mitgliedstaates gelten.

Bis zur Harmonisierung aller einzelstaatlichen Maßnahmen, die die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr regeln, sind für den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten weiterhin die nationalen Vorschriften geltendes Recht.

Diese Maßnahmen finden nicht nur in materiellen Verpflichtungen ihren Ausdruck, wie der Entrichtung von Abgaben und der Einhaltung technischer, gesundheitspolizeilicher und anderer Vorschriften. Sie spiegeln sich auch in den unterschiedlichen nationalen Verfahren wider, mit denen die Beachtung dieser Vorschriften überwacht wird. Fehlen geeignete gemeinschaftliche Bestimmungen, so wenden die einzelnen Mitgliedstaaten diese Verfahren selbst dann weiterhin an, wenn es inzwischen aufgrund von Gemeinschaftsnormen um die Wahrung gemeinschaftlicher Interessen geht.

Es ist daran zu erinnern, daß bereits in der informatorischen Aufzeichnung der Kommission an den Rat über das Aktionsprogramm der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Zollrechts vom 31. Juli 1963 [Dok./KOM (63) 261 endg. Teil III] der Hinweis enthalten war, es sei zweckmäßig, Maßnahmen für das nationale Zollverfahrensrecht zu ergreifen, um das Überschreiten der Grenzen soweit wie möglich zu vereinfachen.

Ein Verfahren hat sich daher als unerläßlich erwiesen, das für alle — einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen — Maßnahmen, die bei der Beförderung von Waren zwischen zwei Orten innerhalb der Gemeinschaft zu beachten sind, anwendbar ist.

Dies ist das allgemeine Ziel dieses Vorschlags eines Entwurfs einer Verordnung über ein gemeinschaftliches Versandverfahren. Die Bestimmungen und wichtigsten Auswirkungen werden in den folgenden Ausführungen im einzelnen behandelt.

Wirkungen des Verfahrens

3. Wesentliches Merkmal des Verfahrens ist es, unter den folgenden allgemeinen Bedingungen beim Überschreiten jeder innergemeinschaftlichen Grenze auf erneute Überwachungsmaßnahmen zu verzichten.

4. Für Drittlandswaren gelten gegenwärtig die Förmlichkeiten mehrerer aufeinanderfolgender inländischer Versandverfahren mit Erfassung der Waren bei der jeweiligen Eingangs- und Ausgangszollstelle der einzelnen Durchfuhrmitgliedstaaten. Werden die Waren bei ihrer Verbringung in das Gebiet der Gemeinschaft zum gemeinschaftlichen Versandverfahren abgefertigt, können sie mit einem einzigen Verfahren bis zum Bestimmungsort weiterbefördert werden. Die Förmlichkeiten beim Überschreiten der Binnengrenzen sind grundsätzlich auf die Prüfung der Unversehrtheit des Zollverschlusses bei der Eingangszollstelle beschränkt. Der Beförderer gibt bei dieser Stelle einen Grenzübergangsschein ab.

5. Für die Beförderung der Gemeinschaftswaren ist es gegenwärtig erforderlich, die Waren in dem Durchfuhrmitgliedstaat zu einem Versandverfahren mit Erfassung der Waren bei der Eingangs- und Ausgangszollstelle abzufertigen. Damit sind nicht die Strecken zwischen der jeweiligen Grenze der Durchfuhrmitgliedstaaten und der im Innern des Ausfuhr- oder Einfuhrmitgliedstaates gelegenen Zollstelle berücksichtigt. Die Beförderung auf diesen Strecken erfolgt gegebenenfalls im Rahmen eines nationalen Zollverfahrens eines dieser Mitgliedstaaten.

Das gemeinschaftliche Versandverfahren beschränkt die zollrechtlichen Kontrollen auf eine Erfassung bei der Abgangsstelle und bei der Bestimmungsstelle. Dies ist mit bedeutenden Vorteilen verbunden, wenn beim Warenverkehr zwischen zwei Mitgliedstaaten das Gebiet eines dritten Mitgliedstaates berührt wird oder wenn — im Handel zwischen zwei Mitgliedstaaten mit einer gemeinsamen Grenze — die Ausfuhrförmlichkeiten oder die Förmlichkeiten für

die Abfertigung zum freien Verkehr bei einer Binnenzollstelle erledigt werden sollen.

6. Dieses Verfahren wird von dem Augenblick an weiter vereinfacht, in dem — wie im Vorschlag vorgesehen — nur noch ein einziger Vordruck für die Ausfuhrförmlichkeiten einerseits und die Förmlichkeiten zur Beförderung der Waren bis zur Bestimmungszollstelle andererseits erforderlich ist [1]).

7. Das gemeinschaftliche Versandverfahren hat für die mit diesem Verfahren beförderten Waren an den Binnengrenzen nicht nur eine wesentliche Verminderung von Zollstellen zur Folge, sondern fördert im weiteren Sinne auch die allmähliche Beseitigung dieser Grenzen. Durch die Vereinfachung der Grenzförmlichkeiten wird das Verfahren dazu anreizen, die Förmlichkeiten für die Ausfuhr und die Abfertigung zum freien Verkehr bei den Binnenzollstellen des Einfuhr- oder Ausfuhrmitgliedstaates in der Nähe des Beförderers oder des Empfängers oder sogar in dessen Betrieben selbst zu erledigen. Im übrigen entspricht dies auch der in allen Mitgliedstaaten, wenn auch in unterschiedlichem Maße, sichtbaren Tendenz. Eine Zollabfertigung am Abgangs- und Bestimmungsort selbst der Waren ist sowohl für die Zollverwaltungen als auch für die Wirtschaft mit zahlreichen Vorteilen verbunden. Die Verwaltung kann ihre Beamten besser über das ganze Gebiet verteilen. Sie braucht ihre Beamten nicht auf einige Grenzzollstellen zu konzentrieren. Ferner kann die Nähe des Sitzes des betreffenden Unternehmens die Überprüfung erleichtern, gleichgültig, welcher Art die Zollbeschau ist. Außer dem Zeitgewinn wegen der beschleunigten Zollabfertigung liegt der Vorteil für die Zollbeteiligten gegebenenfalls im Wegfall von Kosten, die durch Abladen und Auspacken bei der Zollbeschau entstehen. Beförderungsmäßig ermöglicht die Zollabfertigung vor Beladen oder nach Entladen des Beförderungsmittels einen beschleunigten Umlauf der Beförderungsmittel.

8. In diesem Zusammenhang muß betont werden, daß mit jedem Anreiz, die Drittlandswaren bei einer Binnenzollstelle in der Nähe ihres Verbrauchsortes zum freien Verkehr abzufertigen, anstatt sie an der Außengrenze der Gemeinschaft zu verzollen, die Verlagerung von Zolleinnahmen vermieden wird. Es sei hier daran erinnert, daß der Rat in seiner Entschließung vom 11. Mai 1966 über den Ausgleich der Zolleinnahmen die Bedeutung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens für diese Frage stillschweigend anerkannt hat.

9. Für die gemeinschaftliche Vorzugsbehandlung kann dank des gemeinschaftlichen Versandverfahrens auf die meisten der zur Zeit gültigen Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen verzichtet werden. Zu diesem Zweck sieht das gemeinschaftliche Versandverfahren ein internes und ein externes Verfahren vor, je nachdem, ob die beförderten Waren Gemeinschaftscharakter haben oder nicht. Bei diesen Verfahren werden unterschiedliche Papiere verwendet.

10. Die zwischen Mitgliedstaaten beförderten Waren, die die Voraussetzungen der Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 1 des Vertrages nicht erfüllen, müssen, abgesehen von einigen Ausnahmen, vor Verlassen des ersten Mitgliedstaates zu einem (externen) gemeinschaftlichen Versandverfahren abgefertigt werden. Die Drittlandswaren treten somit deutlich hervor. Folglich sind alle über eine Binnengrenze in einem Mitgliedstaat verbrachten Waren als Gemeinschaftswaren anzusehen, sofern sie nicht aufgrund des externen Verfahrens als Drittlandswaren erkennbar sind.

11. Das Bestehen von zwei Verfahren, entsprechend der Art der Waren, wird fraglos insofern Schwierigkeiten bereiten, als der Zollbeteiligte nicht mehr in einer einzigen Anmeldung Drittlandswaren und Gemeinschaftswaren gemeinsam aufführen kann.

Diese Schwierigkeiten halten sich jedoch in Grenzen. Die meisten Warensendungen sind keine Mischsendungen. Durch das gemeinschaftliche Versandverfahren kann dagegen auf die Warenverkehrsbescheinigungen DD 1 und DD 4 verzichtet werden. Dies stellt eine erhebliche Vereinfachung dar, da es sich bei den zwischen den Mitgliedstaaten beförderten Waren überwiegend um Gemeinschaftswaren handelt.

Das neue Verfahren stellt im Gegensatz zu den gegenwärtigen Methoden der Zusammenarbeit direkte Verbindungen zwischen den Zollverwaltungen her. Dieses Verfahren bietet daher größeren Schutz gegen Betrügereien, mit denen beabsichtigt wird, für Drittlandserzeugnisse oder für landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Erstattung gezahlt worden ist, die Gemeinschaftsbehandlung zu erschleichen.

12. Das gemeinschaftliche Versandverfahren ist von allgemeiner Geltung. Mit diesem Verfahren kann daher ferner auf Sonderverfahren zur Überwachung bestimmter Gemeinschaftsregelungen verzichtet werden. Als Beispiel lassen sich die Gemeinschaftsbestimmungen über die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse nennen, für die ein einheitlicher Markt besteht. Da die Erstattung erst bei der Ausfuhr aus der Gemeinschaft fällig wird, war es nämlich erforderlich, für die zuständigen Behörden des Ausfuhrmitgliedstaates, der die Erstattung zahlt, die Ausfuhrbescheinigung einzuführen (vgl. Verordnung der Kommission Nr. 1041/67). Der gemeinschaftliche Versandschein wird von der Ausgangszollstelle an die Abgangszollstelle des Ausfuhrmitgliedstaates zurückgesandt. Der Nachweis der Ausfuhr aus der Gemeinschaft braucht daher nicht mehr durch die Vorlage der Ausfuhrbescheinigung erbracht zu werden.

13. Aus den gleichen Gründen können die Verfahren zur Überprüfung des Verbleibs von Rückständen von NE-Metallen und zur Verbleibskontrolle strate-

[1]) Zur Vereinfachung der Abfassung der Verordnung wurde der Ausdruck „Versandverfahren" als allgemeiner Begriff für die Beförderung der Waren zwischen zwei Zollstellen gewählt, gleichgültig ob diese an der Außengrenze oder innerhalb des Gebiets der Gemeinschaft liegen.

gischer Güter wegen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens aufgehoben werden.

14. Wenn auch zu erwarten ist, daß sich das neue Verfahren wegen seiner Vereinfachungen im Vergleich zu den bestehenden Verfahren zwangsläufig durchsetzen wird, war jedoch zu berücksichtigen, daß nach Wegfall der Warenverkehrsbescheinigungen nur noch mit Hilfe des gemeinschaftlichen Versandverfahrens Drittlands- von Gemeinschaftswaren unterschieden werden können. Daher wird das Gemeinschaftliche Versandverfahren abgesehen von Ausnahmefällen zwingend vorgeschrieben.

15. Unter diese Ausnahmen fallen einige Versandverfahren, die auf internationalen Abkommen beruhen. Es handelt sich hierbei um die Verfahren des internationalen Straßengüter- oder Eisenbahnverkehrs und des Schiffsgüterverkehrs aufgrund des Rheinmanifests.

16. Für die Beförderungen ausschließlich innerhalb der Gemeinschaft wurde es — abgesehen von einigen Übergangsbestimmungen — nicht für zweckmäßig erachtet, den Beförderern die Wahl zwischen den bestehenden und dem neuen Verfahren zu lassen. Der Hang zum Gewohnten könnte nämlich zur Folge haben, daß während einer sehr langen Zeit weiterhin verschiedene Verfahren nebeneinander bestehen. Dadurch würde die Aufgabe der Zollverwaltungen sehr erschwert werden, ohne daß die Beibehaltung der „früheren Verfahren" für die Beförderer von merklichem Interesse wäre. Da das Gebiet der Gemeinschaft zollrechtlich als ein einziges Gebiet angesehen werden kann, steht die in dem Entwurf enthaltene Lösung in keinem Widerspruch zu den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus den vorgenannten Abkommen.

17. Sollen dagegen die Warenbeförderungen außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft beginnen oder enden, so ist nach dem genannten Abkommen eine abweichende Regelung erforderlich. Diese Sonderregelung ist übrigens insofern gerechtfertigt, als es häufig im Interesse der Beförderer selbst liegt, die bestehenden internationalen Abkommen in Anspruch zu nehmen, um zu vermeiden, daß die betreffenden Waren für den Gemeinschaftsteil und für den Drittlandsteil der Beförderungsstrecke zu zwei verschiedenen Verfahren abgefertigt werden. Artikel 5 sieht daher von der zwingenden Anwendung des Versandsverfahrens eine Ausnahme für Warenbeförderungen vor, die nicht ausschließlich innerhalb der Gemeinschaft abgewickelt werden.

18. Die Warenbeförderungen innerhalb der Gemeinschaft, durch die das Gebiet eines Drittlandes berührt wird, werfen ein besonderes Problem auf. Zwar steht die Durchfuhr durch ein Drittland dem gemeinschaftlichen Versandverfahren für die betreffenden Beförderungen nicht entgegen; es liegt jedoch auf der Hand, daß das Verfahren während dieser Durchfuhr nicht gilt, wenn die Zollbehörden des Drittlandes für ihr Gebiet ein nationales oder internationales Versandverfahren vorschreiben.

Aus den bereits genannten Gründen sehen die Bestimmungen des Entwurfes die Möglichkeit vor, daß die Waren auf der gesamten Strecke in einem internationalen Verfahren befördert werden können. Damit ist eine weitere Ausnahme von dem zwingenden Charakter des gemeinschaftlichen Versandverfahrens vorgesehen.

Ein erheblicher Teil des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten berührt jedoch Drittländer wie die Schweiz und Österreich. Verhandlungen mit den entsprechenden Drittländern sind daher zweckmäßig, um die Möglichkeit einer Ausdehnung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens auf diese Länder zu prüfen. Es sei noch darauf hingewiesen, daß eine erste Fühlungnahme mit den betreffenden Drittländern hoffen läßt, das gewünschte Ziel zu erreichen.

19. Abschnitt XI der Verordnung über das gemeinschaftliche Versandverfahren enthält eine Reihe von statistischen Vorschriften. Die Notwendigkeit für derartige Bestimmungen ergibt sich daraus, daß das gemeinschaftliche Versandverfahren unmittelbar die Erstellung der Durchfuhr- und Ausfuhrstatistik beeinflußt.

In allen Mitgliedstaaten wird die Durchfuhrstatistik gegenwärtig aufgrund nationaler Zollanmeldungen oder internationaler Beförderungspapiere aufgestellt. Da Ziel des gemeinschaftlichen Versandverfahrens unter anderem die Vereinfachung der Förmlichkeiten an den Binnengrenzen ist, entfällt der obengenannte statistische Beleg für einen erheblichen Teil des Durchfuhrverkehrs. Um Vollständigkeit und Qualität der Statistik zu gewährleisten, müßte daher nach einer befriedigenden Ersatzlösung gesucht werden. Die einfachste Lösung bestand zweifellos darin, die gemeinschaftliche Versandanmeldung als Grundlage der statistischen Erhebung zu verwenden. Aus diesem Grunde enthält diese Anmeldung alle zur Erhebung der Durchfuhrstatistik erforderlichen Angaben. Ferner mußte dafür gesorgt werden, daß die Übermittlung der Angaben über die Warenausfuhr nicht verzögert wird. Die Durchfuhrstatistik stützt sich gegenwärtig nämlich auf die von den Ausgangszollstellen geprüften Dokumente, während bei dem gemeinschaftlichen Versandverfahren in der Regel nur noch die Eingangszollstellen tätig werden. Die statistischen Bestimmungen der Verordnung berücksichtigen dieses doppelte Erfordernis, ohne daß deshalb die Erleichterung der Grenzförmlichkeiten aus statistischen Gründen in Frage gestellt würde.

Die Erhebung der Ausfuhrstatistik erfolgt gegenwärtig aufgrund der nationalen Zolldokumente oder — in Deutschland — aufgrund eines nationalen statistischen Papiers. Nach der Verordnung über das gemeinschaftliche Versandverfahren wird die gemeinschaftliche Versandanmeldung spätestens ab 1. Januar 1970 in den meisten Fällen als einziges Ausfuhrdokument dienen. In der gemeinschaftlichen Versandanmeldung wurde daher eine Spalte vorgesehen, in die alle für die Mitgliedstaaten erforderlichen Angaben über die Ausfuhr eingetragen werden können. Die statistischen Bestimmungen regeln ferner die Übermittlung der Dokumente an die für die Ausfuhrstatistik zuständigen Stellen.

Das gemeinschaftliche Versandverfahren bewirkt eine erhebliche Vereinfachung der statistischen Angaben, da die Beförderer dank besonderer Formularsätze die Ausfuhr- und Durchfuhrerklärungen ab 1. Januar 1970 in einem Arbeitsgang ausfüllen können.

20. Für ein gutes Funktionieren des gemeinschaftlichen Versandverfahrens ist nicht nur eine Reihe von Durchführungsbestimmungen erforderlich. Dieser Zollverkehr erfordert außerdem hinsichtlich seines Verfahrens und hinsichtlich des Musters der Versandanmeldung eine ständige Anpassung, um der weiteren Entwicklung der Wirtschaftsunion Rechnung zu tragen. Darüber hinaus stellt dieser Zollverkehr Verwaltungsprobleme. Um ein rasches und wirksames Eingreifen sicherzustellen, erschien es notwendig, der Kommission auf diesem Gebiet Befugnisse zu übertragen. Die Kommission kann jedoch keine Entscheidung treffen, ohne vorher die Stellungnahme des Ausschusses „Gemeinschaftliches Versandverfahren" einzuholen, der zu diesem Zweck geschaffen ist.

21. Waren, die Gegenstand der Verträge über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft sind, unterliegen ebenfalls den Vorschriften der Verordnung. Diese beiden Verträge enthalten weder ausdrücklich noch stillschweigend Vorschriften über die Vereinheitlichung des Zollrechts. Diese Vereinheitlichung bedeutet keine Änderung im Verhältnis zum EGKS-Vertrag, der die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in dieser Sache nicht einschränkt, und sie beeinträchtigt auch nicht die Bestimmungen des EURATOM-Vertrages. Man kann daher nach Artikel 232 des EWG-Vertrages den Schluß ziehen, daß die Vorschriften, die aufgrund dieses Vertrages beschlossen werden, auch für die in Rede stehenden Waren gelten.

Rechtsgrundlage der Verordnung

22. Die Einführung der Zollunion als Grundlage der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird im wesentlichen in dem einschlägigen Kapitel des Vertrages behandelt. Dieses Kapitel enthält genaue Vorschriften über die Abschaffung der innergemeinschaftlichen Zölle, die schrittweise Einführung des gemeinschaftlichen Zolltarifs sowie die Änderungen und Aussetzungen seiner Zölle. Demgegenüber ist in Artikel 27 des Vertrages hinsichtlich der nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nur ihre Angleichung in dem Maße vorgesehen, soweit sie erforderlich ist; diese Angleichung ist von den Mitgliedstaaten vor dem Ende der ersten Stufe vorzunehmen. Eine Ermächtigung, zwingende Bestimmungen vorzuschreiben, wird den Organen der Gemeinschaft durch diesen Artikel nicht übertragen.

23. Ziel dieses Vorschlages ist die Einführung eines gemeinschaftlichen Versandverfahrens, das — von einigen ausdrücklich genannten Ausnahmen abgesehen — an die Stelle der bestehenden nationalen und internationalen Versandverfahren treten soll. Dieser Vorschlag bildet einen Teil der Maßnahmen zur Verschmelzung der Zollgebiete der Mitgliedstaaten in ein einziges Zollgebiet der Zollunion. Es handelt sich um ein gemeinschaftliches Verfahren, dessen reibungslose Arbeitsweise voraussetzt, daß das Verfahren in allen Mitgliedstaaten unter einheitlichen Bedingungen angewendet wird. Es ist daher unerläßlich, dieses Verfahren in der Rechtsform einer Verordnung zu erlassen. Da den Organen der Gemeinschaft in dem Kapitel des Vertrages über die Zollunion keine Befugnisse übertragen worden sind, ist die Kommission der Meinung, daß dieser Akt nur auf Artikel 235 des Vertrages gestützt werden kann.

Die einzelnen Bestimmungen

Abschnitt I — Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich (Artikel 1)

Soweit keine Ausnahmen zugelassen sind, gilt das gemeinschaftliche Versandverfahren für alle Warenbeförderungen zwischen zwei Orten des Gebietes der Gemeinschaft, wenn diese Waren nach den Regelungen des Warenverkehrs aufgrund ihrer Beförderung Förmlichkeiten und Kontrollen unterliegen.

Während die bestehenden Versandverfahren in den meisten Fällen nach den einzelnen Beförderungsmitteln unterschiedlich gestaltet sind, gilt das gemeinschaftliche Versandverfahren ohne Rücksicht auf das Beförderungsmittel. Die allgemeine Tragweite des Verfahrens geht ferner daraus hervor, daß es gleichgültig ist, ob die vorgenannten Förmlichkeiten und Kontrollen zollrechtlichen, steuerrechtlichen, wirtschaftlichen, statistischen oder sonstigen Regelungen des Warenverkehrs unterliegen.

Da der Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten nach wie vor von den einzelstaatlichen Außenhandelsstatistiken erfaßt wird, darf man sagen, daß alle Warenbeförderungen zwischen den Mitgliedstaaten unter den Anwendungsbereich des gemeinschaftlichen Versandverfahrens fallen.

Die Unterscheidung zwischen Verfahren für Gemeinschaftswaren und anderen Waren dient dem Zweck, eine ordnungsgemäße Anwendung der Gemeinschaftsbehandlung sicherzustellen, ohne daß ein Positivsystem in der Art der gegenwärtig verwendeten Warenverkehrsbescheinigungen DD 1 und DD 4 erforderlich ist.

Warenbewegung im Rahmen eines Zollverfahrens der vorübergehenden Einfuhr (Artikel 2)

Mit Hilfe eines Zollverfahrens der vorübergehenden Einfuhr kann eine bestimmte Ware im Zollgebiet verwendet werden. Dieses Verfahren bedingt eine zollamtliche Überwachung dahin, ob die Ware entsprechend der Bewilligung verwendet und ob sie

innerhalb der vorgeschriebenen Frist wieder ausgeführt wird.

Es ist nicht erforderlich, das gemeinschaftliche Versandverfahren für Beförderungen dieser Waren zwischen zwei Orten des Gebietes der Gemeinschaft vorzusehen, solange die Beförderung im Rahmen des Verfahrens der vorübergehenden Einfuhr erfolgt. Artikel 2 sieht das zu diesem Zweck Erforderliche vor.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die Verfahren der vorübergehenden Einfuhr meistens nationalen Charakter haben. Soll eine Ware, die zu einem solchen Verfahren abgefertigt worden ist, eine Binnengrenze überschreiten, so regelt Artikel 4 die hierbei zu erfüllenden Voraussetzungen.

Warenbewegung innerhalb eines Mitgliedstaates (Artikel 3)

Vom verwaltungstechnischen Standpunkt aus ist es wünschenswert, für alle Warenbeförderungen ein einziges Verfahren vorzusehen. Jedoch kann sich die Verwendung eines einzelstaatlichen Verfahrens für die Beförderer in einigen Fällen als vorteilhafter erweisen. Aus diesem Grund haben die Mitgliedstaaten nach Artikel 3 die Möglichkeit, eine Alternativlösung vorzusehen, wonach für eine Beförderung zwischen zwei Orten innerhalb des Gebietes des betreffenden Mitgliedstaates zwischen dem gemeinschaftlichen Versandverfahren und dem einzelstaatlichen Verfahren gewählt werden kann, sofern bei dieser Beförderung nicht das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates berührt wird.

Absatz 3 gestattet den Staaten der Wirtschaftsunion Benelux, die für ihren Binnenhandel gültigen Förmlichkeiten beizubehalten.

Überschreitung einer Binnengrenze von Waren, die zu einem nationalen Zollverfahren abgefertigt worden sind (Artikel 4)

Artikel 4 Absatz 1 regelt den Fall, daß Waren, die nach den Sonderbestimmungen der Artikel 2 und 3 in einem nationalen Verfahren befördert werden, im Laufe ihrer Beförderung eine Binnengrenze überschreiten sollen. In diesem Falle müssen die Waren spätestens bei ihrer Gestellung bei der Ausgangszollstelle zum gemeinschaftlichen Versandverfahren abgefertigt werden.

Nach Absatz 2 können weitere Ausnahmen für vorübergehend eingeführte Waren vorgesehen werden. Diese Vorschrift könnte zum Beispiel auf Beförderungsmittel anwendbar sein, deren Einfuhr in den meisten Mitgliedstaaten ohne jede Förmlichkeit möglich ist.

Grenzverkehr (Artikel 5)

Die in Artikel 5 vorgesehene Ausnahme bezweckt, einige vereinfachte Verfahren der Art beizubehalten, wie sie für die Waren im kleinen Grenzverkehr gelten.

Besondere Verkehre (Artikel 6)

Im Interesse einer ausreichenden Elastizität des gemeinschaftlichen Versandverfahrens schafft Artikel 6 eine Möglichkeit, für bestimmte Warenbeförderungen, die lediglich zwei Mitgliedstaaten betreffen, vereinfachte Verfahren beizubehalten oder einzuführen.

Zur Veranschaulichung mag die durch das Roya-Tal verlaufende Verkehrsachse dienen, die wiederholt die französisch-italienische Grenze überquert. Bei einer genauen Anwendung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens müßte bei jeder Grenzüberschreitung ein Grenzübergangsschein abgegeben werden. Es ist aber offensichtlich, daß für derartige Maßnahmen kein verwaltungsmäßiger Anlaß besteht.

In diesem Zusammenhang ist es denkbar, daß die ständige Beförderung von Waren zwischen Fabriken, die zu ein und demselben Unternehmen gehören, jedoch in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten gelegen sind, einer globalen Überwachung unterliegen, wobei die gemeinschaftlichen Versandscheine in regelmäßigen Zeitabständen für alle während eines bestimmten Zeitraums durchgeführten Beförderungen erstellt werden.

Da es sich gegebenenfalls um sehr umfangreiche Warenbeförderungen handelt, sieht Artikel 6 vor, daß im Rahmen der Verordnung über das gemeinschaftliche Versandverfahren durch zweiseitige Vereinbarungen vereinfachte Verfahren eingeführt werden können.

Nebeneinander der internationalen Versandverfahren und des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (Artikel 7)

Absatz 1

Die Anwendung der für den Straßengüter- und Eisenbahnverkehr sowie für die Rheinschiffahrt bestehenden internationalen Versandverfahren, die zur Vereinfachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs geschaffen wurden, ist mit Förmlichkeiten und anderen Verpflichtungen verbunden, welche bei der Beförderung innerhalb der Zollunion nicht mehr gerechtfertigt sind.

Aufgrund der engen Zusammenarbeit der Zollverwaltung braucht beispielsweise keine Erfassung der Waren durch die einzelnen Durchfuhrmitgliedstaaten an den Ein- und Ausgangsstellen mehr vorgesehen zu werden. Bei einer ausschließlichen Anwendung der vorgenannten internationalen Verfahren ist es außerdem nicht möglich, zwischen Drittlandswaren und Gemeinschaftswaren zu unterscheiden.

Dieser Vorschlag sieht daher für Beförderungen in einem der vorgenannten internationalen Verfahren keine allgemeine Ausnahme von dem zwingenden Charakter des gemeinschaftlichen Versandverfahrens vor. Hingegen ist diese Ausnahme für die Beförderungen vorgesehen, die in einem Drittland beginnen oder enden sollen. Damit soll vermieden werden, daß die Beförderer zwei verschiedene Verfahren anwenden müssen, je nachdem, ob es sich um

den Teil der Beförderungsstrecke handelt, der in der Gemeinschaft oder in einem Drittland liegt.

In einigen Mitgliedstaaten wird die Überwachung des Eisenbahnverkehrs von der Eisenbahn im Auftrage der Zollverwaltung durchgeführt. Wenn eine Beförderung im Eisenbahnverkehr, die in einem Drittland begonnen hat oder dort enden soll, ausschließlich das Gebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten berührt, die das vorgenannte Verfahren anwenden, kann diese Beförderung als im TIF-Verfahren (Verfahren aufgrund einer Internationalen Zollanmeldung für den Eisenbahnverkehr) durchgeführt angesehen werden. Diese Gleichstellung ist in Artikel 7 Absatz 1 zweiter Unterabschnitt verankert.

In den Fällen, in denen die internationalen Verfahren auf den Beförderungsstrecken der Gemeinschaft nach wie vor angewendet werden, wird es im Hinblick auf die Einführung der Zollunion zwischen den Mitgliedstaaten angezeigt sein, die Durchführungsbestimmungen dieser Verfahren zu prüfen.

Absatz 2

Nach Absatz 2 kann das Verfahren des internationalen Straßengüterverkehrs während eines Zeitraumes von sechs Monaten weiterhin für die Beförderungen innerhalb der Gemeinschaft angewendet werden. Diese Übergangsklausel beruht darauf, daß das im Rahmen dieses Verfahrens bestehende System der Sicherheitsleistung auch im gemeinschaftlichen Versandverfahren angewendet werden soll (vgl. Artikel 19). Es hat sich gezeigt, daß dieses System vor Ablauf eines Jahres durch den Berufsverband der Beförderer den Erfordernissen des neuen Verfahrens angepaßt werden kann.

Absatz 3

Aus den Zollpapieren, die im Rahmen der bestehenden internationalen Verfahren verwendet werden, geht nicht hervor, ob die beförderten Waren die Voraussetzungen der Artikel 9 und 10 des Vertrages erfüllen. Es ist daher erforderlich, hierfür eine zusätzliche Förmlichkeit vorzusehen, falls Gemeinschaftswaren in einem Mitgliedstaat zum freien Verkehr abgefertigt werden.

Zwar kann dieser Fall bei den in Absatz 1 genannten Beförderungen nur in Ausnahmefällen — Änderung der Bestimmung — eintreten; dies trifft jedoch nicht auf die in Absatz 2 und in Artikel 8 Absatz 1 genannten Fälle zu. Da die Warenverkehrsbescheinigungen abgeschafft werden sollen, bestimmt Absatz 3, daß der Dachweis für den Gemeinschaftscharakter der Waren durch ein gemeinschaftliches Versandpapier zu erbringen ist, das zu diesem Zweck von der Zollstelle ausgestellt wird, die die Waren zu dem internationalen Verfahren abgefertigt hat.

Berührung eines Drittlandes (Artikel 8)

Absatz 1

Da bei den meisten Warenbeförderungen zwischen den nördlichen und südlichen Teilen der Gemeinschaft meist ein Drittland — z. B. die Schweiz und Österreich — berührt wird, müssen hierfür besondere Maßnahmen vorgesehen werden.

Abgesehen von der unter Nummer 19 genannten Möglichkeit, mit diesen Drittländern ein Abkommen zu schließen, um den Anwendungsbereich des gemeinschaftlichen Versandverfahrens unter noch zu vereinbarenden Bedingungen auszudehnen, wird vorgesehen, daß Waren im Rahmen des neuen Verfahrens ungeachtet der Durchfuhr eines Drittlandes von der Abgangszollstelle zur Bestimmungszollstelle befördert werden können. Die Anwendung des Verfahrens wird jedoch von der Bedingung abhängig gemacht, daß die Beförderung im Drittland nicht unterbrochen wird. Selbstverständlich unterliegt die Durchfuhr des Drittlandes in diesem Fall den nationalen Durchfuhrbestimmungen dieses Landes.

Absatz 3

Nach Absatz 3 können die für die betreffenden Beförderungen bestehenden internationalen Verfahren solange weiterhin angewendet werden, bis mit dem betreffenden Drittland ein Abkommen getroffen sein wird.

Nachträgliche Ausstellung gemeinschaftlicher Versandpapiere (Artikel 9)

Es ist bei Artikel 7 bereits darauf hingewiesen worden, daß der Nachweis des Gemeinschaftscharakters einer Ware, die nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert wird, soweit erforderlich, durch ein Beweispapier zu erbringen ist, nämlich durch ein zu diesem Zweck ausgestelltes gemeinschaftliches Versandpapier.

Manchmal aber hat es der Zollbeteiligte unterlassen, sich dieses Papier ausstellen zu lassen, etwa weil der Zollbeteiligte dies vergessen hatte oder etwa deswegen, weil die Waren ursprünglich nicht dazu bestimmt waren, in einem anderen Mitgliedstaat zum freien Verkehr abgefertigt zu werden. Artikel 9 gibt dem Zollbeteiligten die Möglichkeit, sich unter bestimmten Voraussetzungen dieses Papier noch nachträglich ausstellen zu lassen.

Vom gemeinschaftlichen Versandverfahren ausgeschlossene Erzeugnisse (Artikel 10)

Bis zur Harmonisierung der betreffenden Rechtsvorschriften sind die Waren, die in einem bestimmten Mitgliedstaat aufgrund seiner nationalen Rechtsvorschriften nicht zum Versandverfahren zugelassen sind, in diesem Mitgliedstaat auch vom gemeinschaftlichen Versandverfahren ausgeschlossen.

Begriffsbestimmungen (Artikel 11)

In diesem Artikel werden einige Begriffe definiert, um die Abfassung der verschiedenen Artikel der Verordnung zu vereinfachen.

Abschnitt II — Externes gemeinschaftliches Versandverfahren

Dieser Abschnitt enthält die Bestimmungen über das Versandverfahren für die Erzeugnisse, die die Voraussetzungen von Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 1 des Vertrages nicht erfüllen.

Artikel 12

Absatz 1

Artikel 12 betrifft den Vordruck der Anmeldung von Waren zu diesem Verfahren sowie die Angaben, die in diesem Papier enthalten sein müssen. Es wird hier darauf hingewiesen, daß sich der Zollbeteiligte durch die Anmeldung verpflichtet, das Verfahren ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieser Verordnung sowie den Bestimmungen abzuwickeln, die für das Versandverfahren in den einzelnen Ländern gelten, deren Gebiet bei der Beförderung berührt wird. Diese Verpflichtung betrifft insbesondere die Entrichtung der etwa fälligen Zölle und anderen Abgaben an die zuständige Verwaltung des Mitgliedstaates, in dem sie fällig werden.

Absatz 4

Zur Erleichterung der Kontrollen während der Beförderung ist vorgesehen, den Waren das Frachtpapier beizufügen.

Artikel 13

In diesem Artikel werden die Personen aufgeführt, die zur Unterzeichnung der gemeinschaftlichen Versandanmeldung berechtigt sind. Zu diesem Personenkreis gehören außer dem Beförderer auch der Ausführer, der Absender und der Empfänger sowie der Zollagent.

Artikel 14

Absatz 1

Sind die Waren, die im externen Versandverfahren befördert werden sollen, bereits zu einem anderen besonderen Zollverkehr der Zollagerung oder der vorübergehenden Einfuhr abgefertigt worden, so müssen für sie die Ausfuhr- oder Wiederausfuhrzollförmlichkeiten erledigt werden. Absatz 1 sieht vor, daß die Ausfuhr- oder Wiederausfuhranmeldung zusammen mit der Anmeldung zum Versandverfahren auf demselben Vordruck abgegeben wird.

Um den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, die hierzu erforderlichen Maßnahmen auf nationaler Ebene zu erlassen, können die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1969 weiterhin die Verwendung der nationalen Vordrucke für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr vorschreiben.

Absatz 2

Da die Ausfuhrvorschriften der Mitgliedstaaten und die damit verbundenen Förmlichkeiten noch zahlreiche Unterschiede aufweisen, steht es den einzelnen Mitgliedstaaten frei, auf dem gemeinschaftlichen Vordruck zusätzliche Angaben vorzusehen.

Artikel 15 bis 21

Diese Artikel sehen vor, daß der Hauptverpflichtete für die Verpflichtungen, die er gegenüber den betreffenden einzelstaatlichen Verwaltungen eingegangen ist, Sicherheit zu leisten hat.

Da zwischen den Mitgliedstaaten kein Abkommen besteht, das eine Handhabe zur Zwangsbeitreibung einer Zoll- oder Steuerschuld in einem anderen Mitgliedstaat als dem Gläubigermitgliedstaat bietet, ist es erforderlich, auf dem Gebiet des letzteren Mitgliedstaates Ansprüche aus der Sicherheitsleistung geltend machen zu können. Aus diesem Grunde mußte vorgesehen werden, daß die Sicherheit in Form einer Bürgschaft geleistet wird, wobei der Bürge gesamtschuldnerisch mit dem Hauptverpflichteten gegenüber den zuständigen Verwaltungen aller beteiligten Mitgliedstaaten haftet. Als Bürgen können nicht nur Banken und Versicherungsgesellschaften, sondern auch Berufsverbände und sogar natürliche Personen auftreten, sofern sie in dem Mitgliedstaat, in dem sie die Bürgschaft übernehmen wollen, ansässig und von diesem Mitgliedstaat als Bürge zugelassen sind.

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 1 wird der Bürge ferner gehalten sein, eine Art Sicherheitskette zu bilden, d. h. er sollte in allen Mitgliedstaaten außer demjenigen, in dem er ansässig ist, Korrespondenten haben, die als Mitbürgen gegenüber der nationalen Verwaltung haften.

Die Mitgliedstaaten können somit ihre Forderungen gegebenenfalls unter den günstigsten Bedingungen eintreiben. Es läßt sich jedoch nicht verleugnen, daß dieses System nicht nur mit verwaltungstechnischen Schwierigkeiten verbunden wäre, sondern auch den Nachteil hätte, die Kosten der Sicherheit zu erhöhen.

Die Kommission ist sich dessen bewußt, daß die Warenbeförderungen innerhalb der Gemeinschaft erleichtert und die auf diesen Beförderungen lastenden Kosten so niedrig wie möglich gehalten werden müssen. Die Kommission hat im Einvernehmen mit den Zollverwaltungen der meisten Mitgliedstaaten die Auffassung vertreten, daß es bei vorsichtiger Einschätzung der mit einer selbstschuldnerischen Bürgschaft verbundenen Risiken vorübergehend gerechtfertigt ist, auf die Mitbürgschaft der Korrespondenten zu verzichten.

Artikel 16 Absatz 2 enthält die hierzu erforderlichen Vorschriften. Falls sich das System der selbstschuldnerischen Bürgschaft später als unbefriedigend erweisen sollte, legen diese Bestimmungen das Verfahren fest, um die in Absatz 1 vorgesehene Sicherheitskette zu verwirklichen.

Artikel 17 sieht vor, daß die Verpflichtungen, die der Bürge einzugehen hat, den in der Anlage II erwähnten Verpflichtungen entsprechen müssen. Bei der genauen Formulierung können die in den ein-

zelnen Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten berücksichtigt werden. Die Bürgschaftserklärung sieht vor, daß der Bürge in jedem der betreffenden Mitgliedstaaten Zustellungsbevollmächtigte ernennt, an deren Wohnsitz ein Gerichtsstand begründet wird. Der Bürge unterwirft sich der Gerichtsbarkeit des Landes, das zur Beitreibung seiner Forderung Ansprüche aus der Bürgschaft geltend machen könnte. Mit dieser Bestimmung soll vermieden werden, daß sich der Gläubigermitgliedstaat bei beharrlicher Weigerung des Bürgen, seine Verpflichtung zu erfüllen, gezwungen sieht, vor einem ausländischen Gericht einen Prozeß gegen ihn anzustrengen.

Die Sicherheit kann nur für ein einzelnes oder für mehrere Versandverfahren geleistet werden. Im erstgenannten Fall ist die Sicherheit bei der Abgangszollstelle zu erbringen. Hingegen kann die Gesamtbürgschaft bei einer beliebigen Zollstelle nach Wahl des Hauptverpflichteten geleistet werden.

Artikel 19 soll das reibungslose Funktionieren der Gesamtbürgschaft gewährleisten. Sofern in der Bürgschaftsbescheinigung keine Einschränkung gemacht wird, kann der Hauptverpflichtete aufgrund der Gesamtbürgschaft von jeder beliebigen zuständigen Zollstelle eines Mitgliedstaates aus externe gemeinschaftliche Versandverfahren durchführen.

Die Höhe der Bürgschaft wird von der Zollstelle der Bürgschaftsleistung unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der geplanten Beförderung sowie der gegebenenfalls fälligen Zölle und anderen Abgaben festgesetzt. Diese Entscheidung ist für die Zollstelle der anderen Mitgliedstaaten, deren Gebiet berührt wird, bindend.

Es erschien nicht wünschenswert, für die Festsetzung der Höhe der Gesamtbürgschaft mehr oder weniger genaue Kriterien vorzusehen. Da jeder Fall besondere Aspekte aufweist, würde man bei einer genauen Festlegung solcher Kriterien Gefahr laufen, daß das Verfahren nicht elastisch bleibt. Allerdings könnte dank eines regelmäßigen Informationsaustausches zwischen den zuständigen Verwaltungen nach und nach eine gemeinsame Grundlage geschaffen werden.

Als Einzelsicherheit sieht Artikel 20 Absatz 2 einen Pauschalbetrag von 2500 Rechnungseinheiten je Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren vor. Mit dieser Pauschale soll insbesondere den Berufsverbänden der Beförderer ermöglicht werden, die Bürgschaft für ihre Mitglieder unter den gleichen Bedingungen zu übernehmen, die gegenwärtig im Rahmen des „TIR"-Verfahrens gelten. Ist es auf Grund der Höhe der auf den beförderten Waren ruhenden Zölle und anderen Abgaben gerechtfertigt, so kann die Abgangszollstelle selbstverständlich einem Betrag als Sicherheit zustimmen, der unter 2500 Rechnungseinheiten liegt. Wenn hingegen dieser Pauschalbetrag offensichtlich zur Sicherung der Zoll- und Abgabenerhebung nicht ausreicht, da die im gemeinschaftlichen Versandverfahren beförderten Waren in einem oder in mehreren Mitgliedstaaten Verbrauchsteuern oder anderen Sonderabgaben unterliegen, muß die Abgangszollstelle eine höhere Sicherheit verlangen.

Artikel 22 bis 24

Diese Artikel legen die Bedingungen für die Erstellung der Anmeldungen zum gemeinschaftlichen Versandverfahren fest.

Artikel 25

Zum gemeinschaftlichen Versandverfahren abgefertigte Waren können umgeladen werden, ohne daß das laufende Versandverfahren beendet und ein neues Verfahren eröffnet werden müßte. Jedoch müssen neue Versandscheine ausgestellt werden, wenn die Ladung des ursprünglichen Beförderungsmittels auf mehrere andere Beförderungsmittel verteilt wird.

Artikel 26

Als allgemeine Sicherheitsmaßnahme sieht Artikel 26 vor, daß in gemeinschaftlichen Versandverfahren an Fahrzeugen Raumverschluß angelegt wird. Falls die Fahrzeuge nicht als verschlußfähig anerkannt worden sind, kann Packstückverschluß angelegt werden.

In der Verordnung wird darauf verzichtet, genaue technische Kriterien für die zum Raumverschluß zugelassenen Fahrzeuge aufzustellen. Die einzelnen Abgangszollstellen entscheiden, ob die vorgeführten Fahrzeuge verschlußfähig sind. Ihre Entscheidung ist bindend für die Zollverwaltungen aller Mitgliedstaaten, deren Gebiet bei der betreffenden Beförderung berührt wird. Diese Bestimmung bewirkt zwar eine weitgehende Elastizität der Arbeitsweise des Verfahrens, die jedoch dazu führen könnte, daß für die Beförderungsmittel mit einem bereits im Rahmen anderer Zollverfahren anerkannten Raumverschluß die Vergünstigung entfällt, ohne weiteres zu Beförderungen unter Zollverschluß zugelassen zu sein. Absatz 4 bezweckt, diese Vergünstigung im Rahmen des neuen Verfahrens beizubehalten.

Schließlich können die Abgangszollstellen auf jeglichen Zollverschluß verzichten, wenn die Feststellung der Nämlichkeit der Waren durch andere Maßnahmen, wie eine ausführliche Beschreibung ihrer Merkmale, durch Nämlichkeitszeichen usw. gewährleistet wird.

Artikel 27 bis 31 und 35

Diese Artikel enthalten ebenfalls Einzelheiten über die Bedingungen, unter denen die Versandverfahren abgewickelt werden.

Da die Zollerträge und das Steuerwesen im Augenblick ihren nationalen Charakter beibehalten haben, empfiehlt es sich, das gemeinschaftliche Versandverfahren so zu gestalten, daß bei Verlust von Waren festgestellt werden kann, in welchem Mitgliedstaat die Entnahme in den freien Verkehr stattgefunden

hat; denn dieses Land hat einen Anspruch auf die betreffenden Zolleinnahmen.

Artikel 27 sieht daher vor, daß die Beförderung über die im gemeinschaftlichen Versandschein bezeichneten Grenzübergangsstellen erfolgt. Bei der Überschreitung der einzelnen Binnengrenzen wird die Unversehrtheit des Zollverschlusses überprüft. Ferner wird ein Grenzübergangsschein abgegeben, der eine spätere Nachforschung ermöglicht.

Auf diese Weise ist es möglich, Vermutungen darüber aufzustellen, wo die bei dem Verfahren festgestellten Verstöße oder Unregelmäßigkeiten stattgefunden haben. Diese Vermutungen werden in Artikel 35 des Vorschlags aufgeführt.

Nach dem gemeinschaftlichen Versandverfahren in seiner vorliegenden Form brauchen die Zolldienststellen bei einer Grenzüberschreitung nur einmal tätig zu werden. Daher sieht Artikel 29 des Entwurfs — unter Berücksichtigung der Begriffsbestimmung der Grenzübergangsstelle in Artikel 11 — nur einen Aufenthalt bei der an der Binnengrenze gelegenen Eingangszollstelle vor.

Artikel 32

Absatz 1

Dieser Absatz bestimmt, daß die selbstschuldnerische Haftung des Sicherungsgebers für ein bestimmtes Versandverfahren beendet ist, sobald sich die Abgangszollstelle anhand der ihr zurückgesandten Ausfertigung des Versandscheines von der ordnungsgemäßen Abwicklung des Verfahrens überzeugt hat.

Werden Ansprüche gegen den Hauptverpflichteten geltend gemacht, falls nach Erledigung des Verfahrens eine Unregelmäßigkeit festgestellt wird, so gelten nach wie vor die nationalen Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten.

Absatz 2

In diesem Absatz wird bestimmt, daß Zölle und andere Abgaben nicht erhoben werden, wenn die beförderten Waren durch höhere Gewalt oder zufällige Ereignisse untergegangen sind oder wenn ihr Verlust auf natürliche Ursachen, wie Verdunsten, Austrocknen usw. zurückzuführen ist.

Artikel 33 und 34

Diese beiden Artikel sehen vor, welche Maßnahmen bei einer Änderung der ursprünglich vorgesehenen Beförderungsstrecke oder Grenzübergangsstelle und bei einem Zwischenfall während der Beförderung, wie unbeabsichtigte Verletzung des Raumverschlusses, Umladen infolge eines Unfalles usw. zu treffen sind.

Artikel 36

Mangels einer integrierten Zollverwaltung ist es unerläßlich, daß die von den Zolldienststellen eines Mitgliedstaates bei einem gemeinschaftlichen Versandverfahren getroffenen Maßnahmen von allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden.

Wegen der Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften sieht Artikel 36 vor, daß die Maßnahmen der Verwaltung eines Mitgliedstaates in den anderen Mitgliedstaaten die gleiche rechtliche Bedeutung haben wie die Maßnahmen ihrer eigenen nationalen Verwaltungen.

Artikel 37

Für das reibungslose Funktionieren des gemeinschaftlichen Versandverfahrens ist es erforderlich, daß sich die Zollverwaltungen gegenseitig über alle vorliegenden Angaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Verfahrens auf ihrem jeweiligen Gebiet unterrichten können.

Abschnitt III — Internes gemeinschaftliches Versandverfahren

Artikel 38

Dieser Artikel sieht vor, daß für das interne gemeinschaftliche Versandverfahren die gleichen Bestimmungen gelten wie für das externe Verfahren, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 39

Die in Artikel 39 vorgesehene Verwendung eines besonderen Vordrucks für die Anmeldung zum internen gemeinschaftlichen Versandverfahren liegt darin begründet, daß das Verfahren ermöglichen muß, zwischen den Waren, die die Voraussetzungen der Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 1 des Vertrages erfüllen, und den Waren, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, zu unterscheiden. Abgesehen von der Kurzbezeichnung des Vordrucks und dem Hinweis auf die zollrechtliche Lage der betreffenden Waren entspricht der im internen Versandverfahren verwendete Vordruck im übrigen ganz genau dem Vordruck des externen Versandverfahrens.

Artikel 40

Dieser Artikel bestimmt, daß die Beförderungsstrecke zwischen der Abgangsstelle und der Grenze des Ausfuhrlandes nur dann durch eine Sicherheit gedeckt zu sein braucht, wenn die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften dies vorsehen; dies gilt zum Beispiel für die Beförderung einer Ware, die einer Verbrauchsteuer unterliegt.

Diese Sonderregelung ist ohne Bedeutung, wenn für die Beförderung jenseits der Grenze eine Sicherheitsleistung verlangt wird. Jedoch bietet sie einen gewissen Vorteil, wenn die Waren bei der

Grenzübergangsstelle zum freien Verkehr abgefertigt werden sollen oder wenn für die Weiterbeförderung keine Sicherheit gestellt zu werden braucht.

Artikel 41

Dieser Artikel berücksichtigt im Gegensatz zu Artikel 40 den Fall, daß die Ausfuhrförmlichkeiten bei einer Grenzzollstelle im Ausfuhrmitgliedstaat stattfinden.

Nach den in Artikel 2 Absatz 2 enthaltenen Grundsätzen müssen die Waren, die von einem Mitgliedstaat nach einem anderen befördert werden, zwar vor Überschreiten der (Binnen) Grenze zum gemeinschaftlichen Versandverfahren abgefertigt werden; jedoch sieht Artikel 40 insofern hiervon eine Ausnahme vor, als für die Gemeinschaftswaren im Ausfuhrmitgliedstaat nur die Ausfuhrförmlichkeiten durchgeführt zu werden brauchen.

Diese Ausnahme kann sich in den Fällen als zweckmäßig erweisen, in denen die Waren bei der Grenzzollstelle des benachbarten Mitgliedstaates zum freien Verkehr abgefertigt werden. Da keine Durchfuhr erfolgt — die Entfernung zwischen den beiden Grenzzollstellen ist unerheblich oder besteht sogar in einigen Fällen überhaupt nicht — wäre das gemeinschaftliche Versandverfahren tatsächlich kaum gerechtfertigt. Ein zweiter Vorteil liegt in der Tatsache begründet, daß der Ausführer nach Artikel 41 für die ordnungsgemäße Abwicklung eines späteren Versandverfahrens, das ihn gegebenenfalls nicht betrifft — beispielsweise bei Lieferung der Waren frei Grenze —, keine Haftung zu übernehmen braucht.

Da eine besondere Maßnahme fehlt, hätte eine Abweichung von dem in Artikel 2 vorgesehenen Grundsatz zur Folge, daß der Grenzzollstelle des zweiten Mitgliedstaates keinerlei Angaben über die betreffenden Waren vorliegen würden.

Um eine Bindung zwischen den Zollstellen auf beiden Seiten der Binnengrenze herzustellen, wird vorgesehen, daß der „Durchfuhr"-Teil des Vordrucks T 2 den Waren beigefügt wird — es brauchen nur die Spalten für die Merkmale der Waren ausgefüllt zu werden —, wobei eine der Ausfertigungen durch die Zollstelle des Ausfuhrmitgliedstaates mit einem Vermerk versehen wird. Dieses Dokument ermöglicht zwar nicht die Beseitigung, so doch die Vereinfachung der Zollkontrollen, die gegenwärtig bei der Eingangszollstelle durchgeführt werden, und ist erforderlich, damit die Mitgliedstaaten tatsächlich bei der Ausgangszollstelle auf eine Kontrolle der zum gemeinschaftlichen Versandverfahren abgefertigten Waren verzichten können (vgl. Artikel 11 und 29). Wenn alle Waren, die über eine Binnengrenze in das Gebiet eines bestimmten Mitgliedstaates verbracht werden, von einem Dokument begleitet sein müssen, ist dieser Mitgliedstaat nämlich in der Lage nachzuprüfen, ob eine bestimmte Sendung aus dem benachbarten Mitgliedstaat ordnungsgemäß ausgeführt worden ist.

Während der in Artikel 14 Absatz 1 zweiter Unterabsatz vorgesehenen Übergangszeit braucht der Vordruck T 2 nicht als Begleitdokument der Waren verwendet zu werden, wenn die Waren bei der Eingangszollstelle des benachbarten Mitgliedstaates verzollt werden sollen. In diesem Fall tritt eine Ausfertigung des (einzelstaatlichen) Ausfuhrdokuments an die Stelle des vorgenannten Vordrucks. Die Ausfertigungen des Dokuments, das für das Versandverfahren verwendet werden soll — eine Ausfertigung wird durch die Ausfuhrzollstelle mit einem Vermerk versehen und dient als Nachweispapier (siehe vorstehender Absatz) — begleiten die Waren bis zur Eingangszollstelle des benachbarten Mitgliedstaates, wo sie nach ordnungsgemäßer Ergänzung für ein Versandverfahren verwendet werden können, das bei dieser Zollstelle beginnt. Es muß darauf hingewiesen werden, daß die Abweichung nach Artikel 41 nicht für Waren gilt, die gemeinschaftlichen Maßnahmen zur Überwachung ihrer Verwendung und Bestimmung unterliegen, da dies eine lückenlose verwaltungstechnische Kontrolle vom Abgangsort bis zum Bestimmungsort erfordert.

Abschnitt IV bis X

Obwohl das externe und interne gemeinschaftliche Versandverfahren für alle Beförderungsarten gelten, hat es sich als zweckmäßig erwiesen, für bestimmte Beförderungsarten Sonderbestimmungen vorzusehen.

Warenbeförderungen im Schienenverkehr (Artikel 42 und 43)

Die Eisenbahnen der Mitgliedstaaten sind von der Sicherheitsleistung befreit.

Ferner sind bei der Überschreitung der Grenzen keine Förmlichkeiten zu erledigen, da der Ort einer etwaigen Unregelmäßigkeit auf Grund der buchmäßigen Eintragungen der Eisenbahnen ermittelt werden kann. Im gleichen Zusammenhang braucht bei den Warenbeförderungen im Schienenverkehr keine vorher festgelegte Strecke eingehalten zu werden.

Warenbeförderungen im Seeverkehr (Artikel 44)

Da die im Seeverkehr ausgeführten oder eingeführten Waren globalen Zollförmlichkeiten für die gesamte Ladung eines bestimmten Schiffes unterliegen, ist die Verwendung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens von begrenztem Interesse für eine Beförderung auf dem Seewege, selbst wenn ihr eine Beförderung zu Land vorausgeht und folgt. Artikel 44 bestimmt daher, daß das interne und das externe gemeinschaftliche Versandverfahren nicht zwingend vorgeschrieben sind. Dies gilt jedoch nicht für das interne Versandverfahren, wenn es sich um Waren handelt, die gemeinschaftlichen Maßnahmen

zur Überwachung ihrer Verwendung oder Bestimmung unterliegen.

Erforderlichenfalls wird der Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren, die nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden, durch die Vorlage eines Dokuments nach Formblatt T 2 erbracht.

Artikel 44 Absatz 2 bestimmt, daß für den im Seeverkehr durchgeführten Teil der Beförderung keine Sicherheit zu leisten ist.

Beförderung im Luftverkehr (Artikel 45)

Die einschlägigen Sonderbestimmungen entsprechen denjenigen für den Seeverkehr, wobei auf die Sicherheitsleistung nur dann verzichtet wird, wenn die Warenbeförderung im Luftverkehr für Rechnung einer Luftfahrtgesellschaft erfolgt, die in einer von den Mitgliedstaaten im gemeinsamen Einverständnis aufgestellten Liste genannt ist.

Warenbeförderungen im Binnenschiffahrtsverkehr (Artikel 46)

Nach Artikel 46 ist für Warenbeförderungen auf dem Rhein und den Rheinwasserstraßen keine Sicherheit zu leisten. Die Mitgliedstaaten können diese Vergünstigung auf die Warenbeförderungen auf anderen Wasserwegen ausdehnen.

Warenbeförderungen durch Rohrleitungen (Artikel 47)

Wegen der besonderen Merkmale der Warenbeförderungen durch Rohrleitungen erschien es nicht zweckmäßig, das gemeinschaftliche Versandverfahren für diese Beförderungen zwingend vorzuschreiben.

Erforderlichenfalls kann der Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren, die nicht im Rahmen dieses Verfahrens befördert werden, durch die Vorlage eines Versandpapiers nach Formblatt T 2 erbracht werden.

Artikel 47 Absatz 3 bestimmt, daß für die Beförderungen durch Rohrleitungen keine Sicherheit zu leisten ist.

Postsendungen (Artikel 48)

Nach Artikel 48 ist das gemeinschaftliche Verfahren auf Postsendungen (einschließlich Postpakete) nicht anzuwenden.

Wegen des für die Gemeinschaftsbehandlung anwendbaren Verfahrens, übernimmt Absatz 2 die Regelung, die gegenwärtig in der Entscheidung vom 5. Dezember 1960 vorgesehen ist, die die Kommission auf Grund von Artikel 10 Absatz 2 des Vertrages erlassen hat.

Von Reisenden mitgeführte oder in ihrem Reisegepäck enthaltene Waren (Artikel 49)

Nach Absatz 1 ist das gemeinschaftliche Versandverfahren für die Beförderung von Waren, die Reisende mitführen oder die in ihrem Reisegepäck enthalten sind, nicht zwingend vorgeschrieben, wenn die Waren weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind.

Die Voraussetzungen, unter denen die Waren in den Genuß der Gemeinschaftsbehandlung gelangen können, werden in Absatz 2 näher erläutert. Diese Voraussetzungen entsprechen denen, die gegenwärtig in Artikel 9 der vorgenannten Entscheidung vom 5. Dezember 1960 enthalten sind.

Abschnitt XI — Statistische Bestimmungen

Artikel 50

Die statistische Erhebung der Durchfuhr stützt sich gegenwärtig entweder auf nationale Durchfuhrverfahren oder auf internationale Transportverfahren, wie TIR, TIF und Rheinmanifest. Beide Verfahren werden ab 1. Juli 1968 teilweise durch das gemeinschaftliche Versandverfahren abgelöst werden. Es galt daher, die Grundlage der statistischen Erhebung der Durchfuhr sicherzustellen und gleichzeitig zu vermeiden, daß dadurch die beabsichtigte Vereinfachung der Kontrollen an den Binnengrenzen aus statistischen Gründen in Frage gestellt wurde. Beide Ziele ließen sich dadurch erreichen, daß das gemeinschaftliche Versandverfahren, neben den weiter bestehenden internationalen Transportverfahren, als Erhebungsgrundlage für die Durchfuhrstatistik übernommen wurde.

Nach Artikel 11 wird das gemeinschaftliche Versandverfahren ab 1. Januar 1970 zumindest teilweise an die Stelle der nationalen Ausfuhr- und Wiederausfuhrverfahren treten. Aus den bereits genannten Gründen wird sich deshalb die statistische Erhebung der Ausfuhr und der Wiederausfuhr grundsätzlich auf das gemeinschaftliche Versandverfahren stützen.

Artikel 51

Dieser Artikel bestimmt im einzelnen, welche Dokumente als statistische Belege zu verwenden sind. Im allgemeinen bildet die gemeinschaftliche Versandanmeldung den statistischen Beleg für die Durchfuhr und die Ausfuhr. Liegen bei der Durchfuhr sowohl ein internationales Transportdokument als auch eine gemeinschaftliche Versandanmeldung vor, so gilt jenes als statistischer Beleg, da es sämtliche benötigten statischen Angaben enthält, während die gemeinschaftliche Versandanmeldung in diesem Fall gemäß Artikel 7 Absatz 3 nur als Nachweis für den Gemeinschaftscharakter der Waren dient. Werden dagegen gleichzeitig ein nationales Durchfuhrdokument und eine gemeinschaftliche Versandanmeldung ausgestellt, so gilt diese als statistischer

Beleg, damit die einheitliche statistische Erfassung gewährleistet bleibt.

Artikel 52 und 53

Eine der wichtigsten Forderungen, die an die Außenhandelsstatistik gestellt werden, ist die Aktualität. Es muß deshalb dafür Sorge getragen werden, daß die statistische Auswertung infolge der Anwendung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens keine Verzögerungen erleidet. Die beiden Artikel 52 und 53 regeln deshalb im einzelnen die Übermittlung der Dokumente.

Artikel 54

Bei den Kontrollen im Rahmen der statistischen Auswertung werden regelmäßig Auslassungen oder Fehler festgestellt, die nur durch zusätzliche Fragen an den Anmelder abgeklärt werden können. Artikel 54 legt die Auskunftspflicht des Anmelders fest.

Artikel 55

Bis Ende 1969 wird jeder Mitgliedstaat seine eigene Durchfuhrstatistik erstellen. Die Übergangsbestimmung regelt die Übermittlung der dafür benötigten Dokumente.

Abschnitt XII — Verfahrensvorschriften

Artikel 56 und 57

Das gute Funktionieren des gemeinschaftlichen Versandverfahrens stellt eine Reihe von Verwaltungsfragen. Es erschien daher angebracht, einen Ausschuß „Gemeinschaftliches Versandverfahren" mit dem Ziel zu schaffen, eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herzustellen.

Diese Zusammenarbeit ist ebenfalls wünschenswert zur Ausarbeitung der Anwendungsbestimmungen, die in verschiedenen Vorschriften der Verordnung und insbesondere in ihrem Artikel 57 genannt sind. Da es sich um Entscheidungen handelt, die schnell getroffen werden müssen, ist auf diesem Gebiet die Übertragung von Befugnissen an die Kommission erforderlich.

Die Anwendungsvorschriften werden nach Artikel 57 erlassen, dabei wird der Stellungnahme des Ausschusses Rechnung getragen. Die Stellungnahme kommt mit qualifizierter Mehrheit zustande. Fehlt eine Stellungnahme des Ausschusses, so entscheidet der Rat in letzter Instanz über die von der Kommission vorgelegten Vorschläge.

Abschnitt XIII — Schlußbestimmungen

Artikel 58

Absatz 1 bestimmt den rechtlichen Charakter der Muster, die der Verordnung beigefügt sind.

Nach Absatz 2 können die Muster nach den in Artikel 57 vorgesehenen Verfahren der weiteren Entwicklung der Verwaltungspraxis sowie den neuen Bedürfnissen angepaßt werden, die sich aus den Regelungen für den Warenaustausch ergeben.

Nach demselben Verfahren können insbesondere Muster für bestimmte Erzeugnisse geschaffen werden, z. B. für verbrauchsteuerbare Waren. Dies soll in der Weise geschehen, daß die Muster den besonderen Erfordernissen der betreffenden Regelungen angepaßt werden.

Artikel 59

Diese Vorschrift bestimmt, daß die Verordnung über das gemeinschaftliche Versandverfahren nur für Warenbeförderungen gilt, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung begonnen haben.

Artikel 60

Diese Verordnung ist ab 1. Juli 1968 anzuwenden.